Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 7/1893 (1895)

Artikel: Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-9209

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bis 2400. Die Pflichten und Befugnisse dieser Beamten werden durch eine Amtsordnung festgesetzt, welche vom Regierungsrat auf Vorschlag der Versorgungskommission erlassen wird.

Die Betriebskosten der Anstalt werden bestritten:

a. aus dem Ertrage der Landwirtschaft,

b. aus den Kostgeldern der Zöglinge,

c. aus freiwilligen Beiträgen und

d. aus einem jährlich festzusetzenden Staatsbeitrag.

Das Nähere über die Organisation und die Verwaltung der Anstalt wird der Regierungsrat durch Verordnung feststellen.

Dem Regierungsrate wird zum Zwecke der Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter beiderlei Geschlechts in auswärtigen Rettungsanstalten oder Familien ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 4000 erteilt.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

---

6. 1. **Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen.** (Kanton Baselstadt.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 22. Februar 1893.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat infolge des Grossratsbeschlusses betreffend Abänderung des Schulgesetzes vom 8. Juni 1891 und unter Aufhebung der Ordnung vom 6. Juni 1882 folgende Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen aufgestellt.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In Riehen und Bettingen bestehen folgende Schulen:

a. in Riehen eine Primarschule und eine Sekundarschule von je vier aufeinander folgenden Klassen mit einjährigem Kurse;

b. in Bettingen eine Schule, welche in zwei Gesamtklassen, einer Primar- und einer Sekundarabteilung, die Kinder aller Schuljahre vereinigt.

§ 2. Die Primarschule bezw. der Unterricht in den ersten vier Klassen hat die Aufgabe, die Schüler mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen; die Sekundarschule bezw. der Unterricht in den folgenden vier Klassen soll die erworbenen Kenntnisse so erweitern und abschliessen, dass die Schüler befähigt werden, genügend vorbereitet in das praktische Leben zu treten.

§ 3. Die Schülerzahl einer Primarschulklasse bezw. einer Primarabteilung soll 52, diejenige einer Sekundarschulklasse bezw. einer Sekundarabteilung 45 bleibend nicht übersteigen.

Soweit die Schülerzahl es gestattet, werden Knaben und Mädchen derselben Klasse gemeinsam unterrichtet.

§ 4. Obligatorische Unterrichtsgegenstände sind:

a. in der Primarschule bezw. den Primarschulklassen: Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, Heimatkunde, Gesang, Zeichnen, für die Knaben Turnen und für die Mädchen weibliche Handarbeiten;

b. in der Sekundarschule bezw. den Sekundarschulklassen: deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Vaterlandskunde, Naturkunde, Schreiben, Gesang, Zeichnen, Turnen; für die Mädchen ausserdem weibliche Handarbeiten.

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist fakultativ.

§ 5. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in den Primarschulklassen 20 bis 26 Stunden, in den Sekundarschulklassen 26 bis 30 Stunden.

§ 6. Schüler, welche sich als unfähig bewiesen haben, dem Unterrichte im Französischen zu folgen, können durch die Schulinspektion davon befreit werden, erhalten jedoch während der betreffenden Stunden anderweitigen Unterricht.

In gleicher Weise kann mit solchen Schülern verfahren werden, welche ohne Vorbildung im Französischen in eine der drei obern Sekundarklassen, oder erst im Laufe des Jahres in die erste Sekundarklasse eintreten.

§ 7. Von den mit dem Beginn des Schuljahres in die erste Primarklasse eintretenden Kindern werden keine Vorkenntnisse verlangt.

§ 8. Der Schulunterricht ist unentgeltlich.

Die Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden den Kindern unentgeltlich von der Schule geliefert, ebenso den Schülerinnen der Primarschulklassen das Material für die weiblichen Handarbeiten. Alle durch Nachlässigkeit oder Mutwillen unbrauchbar gewordenen Materialien sind von den Schülern zu ersetzen.

Beim Eintritt in eine Klasse erhält jeder Schüler durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche er im Laufe eines Schuljahres nötig hat. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare in saubern Stand zu stellen bezw. durch neue zu ersetzen. (Ordnung vom 23. September 1891.)

§ 9. Alljährlich findet in jeder Schule eine öffentliche Prüfung statt.

§ 10. Die Schulen in Riehen und Bettingen stehen unter der Leitung eines städtischen Schulinspektors bezw. Rektors oder eines andern Fachmannes.

§ 11. Die Eltern oder Pfleger haben sich in Schulangelegenheiten zunächst an den Schulinspektor, in besonders dringlichen Fällen an ein durch die Behörde bezeichnetes Mitglied der Inspektion zu wenden.

II. Aufnahme und Entlassung.

§ 12. In die unterste Klasse werden die Kinder aufgenommen, welche vor dem 1. Mai des betreffenden Kalenderjahres das sechste Altersjahr zurücklegen.

Vor Erreichung dieses schulpflichtigen Alters darf kein Kind in die Schule aufgenommen werden.

Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Primarschulklassen aufgenommen werden, sollen in keine höhere Klasse als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.

In die Sekundarschulklassen können ausnahmsweise mit Bewilligung des Präsidenten der Inspektion Schüler in eine höhere als die ihrer Altersstufe entsprechende Klasse aufgenommen werden, aber nur dann, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse in vollem Masse besitzen.

§ 13. Bildungsunfähige Kinder werden nicht in die Schule aufgenommen.

Nicht im Kanton wohnhafte Kinder können nach den Bestimmungen von § 17 und § 19 in die Sekundarschulklassen aufgenommen werden, wenn sie im Besitze guter Zeugnisse sind und durch ihre Aufnahme keine Vermehrung der Klassenabteilungen nötig wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Schüler in den Schulen verbleiben, welche im Laufe des Schuljahres mit ihren Eltern eine Wohnung ausserhalb des Kantons beziehen; jedoch Schüler der Primarschulklassen nur bis zum Ende des Schuljahres.

§ 14. Die Schule ist nicht verpflichtet, solche Kinder aufzunehmen bezw. zu behalten, welche

a. der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterrichte durchaus nicht zu folgen vermögen,

b. oder aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, Unsittlichkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen wurden.

§ 15. Der Eintritt in die Schule geschieht regelmässig zu Anfang des Schuljahres in der zweiten Hälfte des Monats April an dem alljährlich vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage.

Die Schüler sind auf öffentliche Bekanntmachung hin durch die Eltern oder deren Stellvertreter bei dem Schulinspektor anzumelden.

§ 16. Kinder, für welche aus Gesundheitsrücksichten eine Verschiebung des Eintrittes in die Schule auf spätere Zeit nachgesucht wird, können durch den Schulinspektor auf einen bestimmten Zeitpunkt zurückgestellt werden.

§ 17. Bei der Anmeldung haben Bürger das Familienbüchlein, Niedergelassene die Niederlassungsbewilligung vorzuweisen.

Schüler, welche in eine höhere als die erste Klasse eintreten, haben sich durch ein Zeugnis über ihren bisherigen Unterricht auszuweisen bezw. einen Entlassungsschein der zuletzt besuchten Schule vorzulegen und sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, für welche das Lehrziel der betreffenden Klasse massgebend ist.

§ 18. Während des Schuljahres finden nur solche Kinder Aufnahme, welche

a. von auswärts hierher übergesiedelt sind, oder

b. wegen Krankheit, Schwächlichkeit oder aus einem andern triftigen Grunde nicht sofort beim Beginn des Schuljahres eintreten konnten, oder

c. welche zu Hause Privatunterricht erhalten haben.

Die Bestimmungen des § 17 gelten auch für diese Fälle.

§ 19. Über die Aufnahme bezw. Zulassung zur Aufnahmsprüfung entscheidet der Schulinspektor auf Grund der Ausweise und der Aufnahmsprüfung. Gegen den Entscheid des Schulinspektors kann innerhalb drei Tagen der Rekurs an die Schulinspektion ergriffen werden.

Die Aufnahme derjenigen Schüler, welche den Forderungen der Aufnahmsprüfung genügt haben, erfolgt jeweilen zuerst auf eine Probezeit von vier Wochen, nach deren Ablauf über die definitive Aufnahme entschieden wird.

§ 20. Der Austritt aus der Schule findet in der Regel nur nach Vollendung des Jahreskurses statt.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche ein Kind aus der Schule zurückzuziehen wünschen, haben dem Klassenlehrer zu Handen des Schulinspektors Anzeige zu machen. Der austretende Schüler erhält sein letztes Schulzeugnis und einen durch den Schulinspektor ausgestellten Entlassungsschein.

§ 21. Während des Schuljahres kann der Austritt nur auf motivirtes schriftliches Begehren der Eltern oder ihrer Stellvertreter und, zwingende Fälle, wie namentlich den Wegzug der Eltern, ausgenommen, nur auf Beginn der Sommerferien, der Herbstferien oder der Weihnachtsferien durch den Inspektor gestattet werden.

Schüler, welche ohne Bewilligung die Schule verlassen, erhalten kein Zeugnis und keinen Entlassungsschein.

§ 22. Die Schüler sind schulpflichtig bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen.

Vor beendigter Schulpflicht kann die Entlassung nur durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements auf ein motivirtes schriftliches Gesuch und nach Anhörung der Schulinspektion bewilligt werden, ausgenommen die Fälle des Wegzuges der Eltern und der Unterbringung des Kindes in eine andere Schule oder Erziehungsanstalt. Im ersten dieser Fälle wird die Entlassung durch den Inspektor, im zweiten durch die Schulinspektion gewährt, wenn die betreffenden Angaben sich als glaubhaft erwiesen haben.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements wird, abgesehen von dem Fall, wo der geistige oder körperliche Zustand eines Schülers den weitern Schulunterricht als schädlich erscheinen lässt, die vorzeitige Entlassung nur aus erheblichen Gründen (z. B. Notstand in der Familie, besonders gute Gelegenheit zum Eintritt in eine passende Lehre) und bloss solchen Schülern bewilligen, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und in die dritte Klasse vorgerückt sind.

III. Promotion und Remotion.

§ 23. Der Übertritt aus einer untern in eine höhere Klasse findet in der Regel nur am Ende eines Schuljahres statt.

Die Beförderung aus einer untern in eine höhere Klasse geschieht durch die Klassenlehrer bezw. die Lehrerkonferenz im Einverständnis mit dem Inspektor auf Grundlage des aufgestellten Lehrziels, und zwar entweder unbedingt oder bedingungsweise.

Schüler, welche voraussichtlich dem Unterricht in der obern Klasse nicht folgen können, müssen den Kurs in der bisher von ihnen besuchten Klasse nochmals mitmachen.

§ 24. Schüler, welche mit ihrer Klasse nicht Schritt zu halten im stande sind, können vom Inspektor bis zum Schlusse des ersten Semesters in eine untere Klasse bezw. in das Elternhaus zurückversetzt werden.

Sollten Schüler auch nach zweijährigem Aufenthalt in einer Klasse nicht hinreichend vorgerückt sein, um befördert zu werden, so wird die Schulinspektion an das Erziehungsdepartement berichten, welches je nach Umständen entweder Zuweisung in eine höhere Klasse oder längeres Verbleiben in der Klasse verfügt, oder den Austritt aus der Schule veranlasst.

IV. Schulbesuch.

§ 25. Jedes Kind hat den Unterricht regelmässig zu besuchen. Eltern und Pfleger sind für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich.

§ 26. Für alle vorausgesehenen Versäumnisse ist die Erlaubnis beim Klassenlehrer und wenn dieselben die Dauer eines Tages überschreiten, beim Schulinspektor einzuholen. In besonders dringlichen Fällen kann nach § 11 gehandelt werden.

Bei voraussichtlich länger andauernder Krankheit eines Schülers, ebenso wenn einem Schüler der Schulbesuch durch den Arzt wegen ansteckender Krankheit eines Familiengliedes untersagt wird, ist innerhalb der ersten Tage an den Klassenlehrer zu Handen des Inspektors eine Anzeige zu machen.

§ 27. Als nachträgliche Entschuldigungsgründe der Schulversäumnisse werden angesehen:

a. Krankheit des Schülers,

b. Verbot des Schulbesuches durch den Arzt bei ansteckender Krankheit eines Familiengliedes,

c. aussergewöhnliche Familienereignisse,

d. besonders ungünstige Witterung, wenn ein Kind schwächlich ist,

e. bei Katholiken und Israeliten die auf Schultage fallenden gebotenen Feiertage, nämlich:

I. für *Katholiken:* 1. Dreikönigstag (6. Januar), 2. Lichtmess (2. Februar), 3. Fronleichnamstag (Donnerstag nach Dreifaltigkeits-Sonntag), 4. Mariä Himmelfahrt (15. August), 5. Allerheiligen (1. November) und 6. Mariä Empfängnis (8. Dezember);

II. für *Israeliten:* 1. Die beiden Tage des Neujahrsfestes, 2. das Versöhnungsfest, 3. der erste Tag des Passahfestes (Ostern), 4. der erste Tag des Wochenfestes (Pfingsten) und 5. der erste und achte Tag des Laubhüttenfestes.

§ 28. Alle Versäumnisse sind sofort beim Wiedereintritte des Kindes von den Eltern oder Pflegern mit genauer Angabe des Grundes und der Dauer derselben persönlich oder schriftlich zu entschuldigen.

Der Klassenlehrer wird in zweifelhaften Fällen die Entschuldigung dem Schulinspektor vorlegen, welcher entscheiden wird, ob sie als gültig kann angesehen werden oder nicht.

§ 29. Alle Versäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis nachgesucht worden ist, oder welche nicht nachher innerhalb zwei Tagen nach dem Wiedereintritt des Schülers gehörig entschuldigt worden sind, werden als unentschuldigt angesehen.

§ 30. Nach jeder unentschuldigten Absenz wird der Klassenlehrer dem Grunde derselben nachgehen und mit den Eltern oder Pflegern in Verbindung treten. Nach vier unentschuldigten Absenzen im laufenden Semester erfolgt durch den Klassenlehrer eine schriftliche Mahnung an die Eltern oder Pfleger. Fruchtet diese Mahnung nichts, und wiederholen sich die Absenzen, so hat der Klassenlehrer dem Schulinspektor ungesäumt Anzeige zu machen, welcher die Eltern oder Pfleger vor sich bescheidet. Ist auch dieses Mittel ohne Erfolg, so geschieht durch den Schulinspektor mit Genehmigung des Präsidenten der Inspektion Anzeige beim Gericht nach § 49 des Polizeistrafgesetzes, welcher bestimmt:

„Wer ungeachtet erhaltener Mahnung von seiten der Schulbehörde beharr-
„lich unterlässt, seine schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen zum Schul-
„besuche anzuhalten, wird mit Geldbusse bis zu 30 Franken, im Wiederholungs-
„falle bis zu 50 Franken, oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

„Kinder über 12 Jahre, welche den Schulbesuch ohne Grund längere Zeit
„oder öfters versäumen, können auf Antrag der Schulbehörde mit Haft bis zu
„fünf Tagen bestraft werden."

§ 31. Wie gegen unentschuldigte Versäumnisse, so wird auch gegen unentschuldigte Verspätungen eingeschritten. Als Verspätung gilt das Eintreffen des Schülers nach dem Beginne des Unterrichtes. Jede Verspätung muss von den Eltern oder Pflegern mündlich oder schriftlich entschuldigt werden. Drei unentschuldigte Verspätungen werden einer unentschuldigten Versäumnis gleichgeachtet.

V. Ordnung während und ausserhalb der Schulzeit.

§ 32. Das Schulhaus wird vormittags und nachmittags eine Viertelstunde vor Beginn der Schule geöffnet. Die Kinder sollen sich nicht zu frühe vor dem Schulgebäude einfinden und sich nicht lärmend vor demselben herumtreiben. Sie sollen, an Körper und Kleidung reinlich und anständig und mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen, rechtzeitig in der Schule erscheinen und sich sofort ruhig in ihre Klasse und an ihren Platz begeben.

§ 33. Kinder, welche ungewaschen und ungekämmt oder in zerrissenen und schmutzigen Kleidern und Schuhen zur Schule kommen, werden sofort zur Nachholung des Versäumten angehalten oder nach Hause geschickt. Von den Eltern erwartet die Schule auch in dieser Beziehung eine kräftige Unterstützung.

§ 34. Der Unterricht beginnt vor- und nachmittags 7 Minuten nach dem Stundenschlage. Er wird mit Gebet oder Gesang eröffnet und geschlossen.

§ 35. Beim Wechsel der Lehrstunden tritt eine Pause von 10 Minuten ein. Die Freizeit wird zur Lüftung der Schulzimmer und, soweit es die Witterung gestattet, zur Bewegung im Freien benützt. Alles Lärmen und Umherjagen in den Gängen ist verboten.

Das Hinausgehen in den Schulhof und das Hineinkommen in die Klasse geschieht in einer bestimmten Ordnung.

Kein Kind darf sich während der Schulzeit aus dem Schulgebäude oder dem Schulhofe ohne Erlaubnis seines Lehrers entfernen.

§ 36. Nach dem Schlusse der Schule haben die Kinder ohne Lärm und in guter Ordnung das Zimmer zu verlassen und ruhig und anständig ihres Weges zu gehen. Schulsachen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Klassenlehrers in dem Schulzimmer gelassen werden.

§ 37. Die Kinder haben allen Lehrern und Vorgesetzten mit Ehrerbietung und Höflichkeit zu begegnen.

§ 38. Dem Unterricht soll jeder Schüler mit Aufmerksamkeit folgen, auf Fragen bestimmt und deutlich antworten und unaufgefordert nichts reden.

Spielzeug, Naschwerk und Tauschmittel, welche den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, werden in der Schule nicht geduldet.

§ 39. In allen Schulräumen soll Ordnung und Pünktlichkeit herrschen. Wenn an irgend einem Teile des Schulgebäudes, am Eigentum der Schule oder eines Schülers etwas beschädigt oder verunreinigt wird, so sind die Täter bezw. deren Eltern oder Pfleger zum Schadenersatze verpflichtet.

§ 40. Unordnungen auf dem Schulwege, sowie schlechte Aufführung ausserhalb der Schule werden von der Schule bestraft, wenn sie ihr zur Kenntnis kommen. In wichtigen Fällen erfolgt Anzeige an die Schulinspektion.

VI. Zeugnisse.

(Vergl. Zeugnisordnung vom 29. November 1888.)

§ 41. Nach bestimmten Zeiträumen wird jedem Kinde ein schriftliches Zeugnis ausgestellt, in welchem die ihm erteilten Noten über Fleiss, Leistungen und Betragen, sowie andere notwendig erscheinende Angaben enthalten sind. Dasselbe ist, mit der Unterschrift der Eltern oder Pfleger versehen, am folgenden Schultage dem Klassenlehrer vorzuweisen.

§ 42. Die Noten über Fleiss, Leistungen und Betragen werden durch fünf Nummern bezeichnet, von denen 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet.

§ 43. Die Zeugnisse werden ausgestellt:

a. in den Primarschulklassen achtmal im Jahr, nämlich: Ende Mai, Mitte Juli, Ende September, Mitte November, Ende Dezember, Ende Januar, Ende Februar, Ende des Schuljahres;

b. in den Sekundarschulklassen sechsmal im Jahr, nämlich: Ende Mai, Mitte Juli, Ende September, Ende Dezember, Ende Februar, Ende des Schuljahres.

§ 44. Nach Wunsch der Eltern bezw. Pfleger, oder nach Ermessen der Lehrer können in den Sekundarschulklassen ausnahmsweise auch in der Zwischenzeit einzelnen Schülern Zeugnisse ausgestellt werden, die, ebenfalls unterschrieben, womöglich am folgenden Schultage, dem Lehrer vorzuweisen sind.

VII. Strafen.

§ 45. Zur Aufrechthaltung von Ordnung und Zucht, sowie zur Bestrafung des Unfleisses dienen, ausser sofortiger Zurechtweisung, folgende Strafmittel:

1. Strafklasse oder Arrest in der Schule ausser der gewöhnlichen Schulzeit unter der Aufsicht eines Lehrers und mit Anzeige an die Eltern und Anmerkung im Klassenbuche;
2. Bemerkung auf dem Zeugnisse;
3. Ausschliessen von Schulspaziergängen u. s. w. unter Anzeige an den Schulinspektor;
4. Ausschliessen von allfälligen Unterstützungen durch die Schulfonds;
5. körperliche Züchtigung in der in § 6 der Ordnung für die Lehrer in Riehen und Bettingen vorgesehenen Weise;
6. vorübergehende Wegweisung aus der Schule durch den Schulinspektor bis zur Rücksprache mit den Eltern;
7. Verzeigung an die Schulinspektion;
8. Verweisung aus der Schule nach § 54 des Schulgesetzes und § 23 der Verordnung über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus denselben.

VIII. Dispensationen.

§ 46. Die Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen Fächern verpflichtet mit Ausnahme des Religionsunterrichtes. Zur Befreiung von demselben genügt ein schriftliches Ansuchen der Eltern oder Pfleger an den Lehrer zu Handen des Inspektors.

§ 47. Gesuche um Dispensation von andern Unterrichtsfächern sind — Ausnahmsfälle vorbehalten — vor Eröffnung des Schuljahres oder wenigstens innerhalb der ersten Woche desselben dem Lehrer zu Handen des Inspektors einzureichen und zwar, sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses, welches genaue Angaben über die den Dispens erfordernden Krankheitsumstände enthalten und sich über deren Dauer und Umfang aussprechen muss.

Der Inspektor legt das Gesuch nebst dem Zeugnis dem Vorsteher des Erziehungsdepartements zum Entscheide vor.

§ 48. Schüler, welche von einem Unterrichtsfache dispensirt sind, können während der betreffenden Stunden auf andere Weise in der Schule beschäftigt werden.

Schüler, welche wegen eines körperlichen Leidens vorübergehend gehindert sind, an einzelnen Unterrichtsfächern aktiv teilzunehmen, haben den betreffenden Stunden als Zuhörer oder Zuschauer beizuwohnen, falls der Schulinspektor es nicht für angemessen hält, sie auch hievon zu befreien.

IX. Ferien.

§ 49. Die Dauer der jährlichen Ferien an den Schulen in Riehen und Bettingen ist acht Wochen, ungerechnet die auf Wochentage fallenden kirchlichen Feiertage und einzelnen Tage vor und nach denselben.

Es sind demnach im ganzen folgende Wochen bezw. Tage frei:

Anderthalb Wochen zur Zeit der Heuernte.
Drei Wochen zur Erntezeit.
Anderthalb Wochen zur Zeit der Weinlese.
Die Zeit vom 24. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Eine Woche am Schlusse des Schuljahres im Frühling.
Die Zeit vom Gründonnerstag bis und mit dem Ostermontag.
Der Himmelfahrtstag.
Der Pfingstmontag.

Der Beginn der Ferien zu den verschiedenen Erntezeiten wird mit Rücksicht auf die Landarbeit durch die Schulinspektion bestimmt, unter Kenntnisgabe an das Erziehungsdepartement. Derselben steht auch frei, die Herbstferien auf zwei Wochen zu verlängern, unter der Bedingung, dass dafür vom 27.—30. Dezember Schule gehalten wird.

---

7. 2. **Ordnung für die Lehrer der Schulen in Riehen und Bettingen.** (Kanton Baselstadt.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 22. Februar 1893.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat infolge des Grossratsbeschlusses betreffend Abänderung des Schulgesetzes vom 8. Juni 1891 und unter Aufhebung der Ordnung für die Lehrer der Landschulen vom 1. Dezember 1881 folgende Ordnung für die Lehrer der Schulen in Riehen und Bettingen aufgestellt.

§ 1. Jeder Lehrer hat, besondere Übereinkunft bei der Anstellung vorbehalten, in denjenigen Klassen und denjenigen Fächern Unterricht zu erteilen, welche ihm von der Schulinspektion übertragen werden. Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Inspektors und ist für alle seine Amtsverrichtungen der Schulinspektion verantwortlich.

§ 2. Der Lehrer soll sich rechtzeitig in der Schule einfinden, den Unterricht zur festgesetzten Zeit beginnen und schliessen, sowie denselben nicht ohne Not unterbrechen.

§ 3. Um den Unterricht dem Lehrplan und den Lehrzielen gemäss erteilen zu können, soll sich der Lehrer gehörig auf seinen Unterricht vorbereiten, die Unterrichtszeit gewissenhaft ausnützen und im ganzen bestrebt sein, zu Gunsten einer Beschränkung der Hausaufgaben das Schwergewicht seiner Tätigkeit in die Stunden selbst zu verlegen. Ferner soll er zum Zweck dauernder Anregung

stetsfort auf seine weitere wissenschaftliche und methodische Ausbildung bedacht sein.

§ 4. Die Lehrer haben das von ihnen behandelte Thema, ebenso allfällige Bemerkungen über Fleiss, Betragen, Schulbesuch etc., sowie die aufgegebenen häuslichen Arbeiten in die hiefür bestimmten Bücher einzutragen.

§ 5. Die Lehrer werden genau über den Fleiss und das Betragen der Schüler wachen und alle Störungen der Ordnung fern zu halten suchen. Sie werden sich angelegen sein lassen, mit Unparteilichkeit zu verfahren und in ihrem ganzen Verkehr mit den Schülern durch Lehre und Beispiel an der sittlichen Erziehung der Jugend mitzuwirken.

§ 6. Bei allen Strafen sollen die Lehrer mit Mässigung vorgehen. Von allen gröbern Disziplinarfehlern der Schüler soll der Schulinspektor jeweilen in Kenntnis gesetzt werden. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmsfällen und nur in einer Weise angewendet werden, welche die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreitet. Jeder Lehrer, der in den Fall gekommen ist, eine körperliche Züchtigung anzuwenden, hat dieses im Klassenbuche unter Angabe des Grundes anzumerken. Die Inspektion kann auch einzelnen Lehrern den Gebrauch dieses Strafmittels gänzlich untersagen.

§ 7. In den Freipausen, sowie vor Beginn und nach Schluss des Unterrichtes, im Schulgebäude und auf dem Schulwege, wird jeder Lehrer für Aufrechthaltung von Ordnung und Anstand besorgt sein.

§ 8. Die in einem Schulgebäude vereinigten Lehrer wechseln in der Beaufsichtigung der Schuljugend periodisch miteinander ab.

§ 9. Jeder Klassenlehrer führt über die ihm angewiesene Klasse sowohl in Bezug auf äussere Ordnung als auf sittliche Haltung besondere Aufsicht. Er beaufsichtigt die Reinhaltung der Lehrmittel, führt über Fleiss, Betragen und Versäumnisse seiner Schüler die vorgeschriebenen Tabellen und fertigt die Zeugnisse aus.

§ 10. Die Lehrer haben auf die Reinlichkeit der Schulkinder an Körper und Kleidung ein wachsames Auge zu richten. Sie haben überhaupt auf die Gesundheit der ihnen anvertrauten Jugend sorgfältig und gewissenhaft zu achten. Ausser der Sorge für die Erneuerung der Luft gehört hieher die Gewöhnung an gute Körperhaltung, die Bewahrung vor Kurzsichtigkeit, und überhaupt vor allem, was den Kindern physisch oder moralisch schaden könnte.

§ 11. Die Lehrer werden es sich zur Pflicht machen, den Zusammenhang zwischen Schule und Elternhaus nach Kräften herzustellen und das Zusammenwirken beider zu einer gedeihlichen Kinderzucht zu fördern. So oft es die Umstände erheischen, werden sie mit den Eltern Rücksprache nehmen.

§ 12. Für jede Schule wird von der Schulinspektion ein Lehrer bezw. ein Mitglied der Inspektion bezeichnet, welchem rechtzeitig Mitteilung zu machen ist, wenn ein Lehrer durch Krankheit oder eine sonstige dringende Abhaltung am Erscheinen in der Schule gehindert ist. Derselbe beruft einen von der Behörde bezeichneten Vikar oder ordnet das Nötige zum Ersatz an und setzt den Schulinspektor von den getroffenen Anordnungen samt deren Ursachen sofort in Kenntnis.

§ 13. Die Lehrer haben den vom Inspektor angeordneten Konferenzen beizuwohnen, die allfällig ihnen übertragenen Verrichtungen (Protokollführung, Bibliothekariat u. dgl.) zu übernehmen und überhaupt nach Kräften zum Gedeihen der Schule mitzuwirken.

§ 14. Am Ende des Schuljahres erstattet jeder Lehrer einen eingehenden schriftlichen Bericht über den von ihm erteilten Unterricht und fügt demselben allgemeine Bemerkungen über Betragen, Fleiss und Leistungen der Klassen, eventuell auch einzelner Schüler bei.

§ 15. Urlaub bis auf zwei Tage wird den Lehrern durch den Schulinspektor, bis auf zwei Wochen auf Antrag desselben durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements erteilt. Für längern Urlaub bleiben weitere Vorschriften des Regierungsrates vorbehalten.

Die Teilnahme an akademischen Akten oder Schulfeierlichkeiten wird der Schulinspektor den Lehrern auf Wunsch möglich machen; ebenso den Besuch von Unterrichtsstunden anderer Lehrer, sofern er das Verlangen für begründet hält.

§ 16. Dem Schulinspektor ist jeweilen rechtzeitige Anzeige von der Abhaltung eines Schulspazierganges zu machen.

§ 17. Ohne Vorwissen des Schulinspektors ist der Lehrer nicht befugt, weder seiner Klasse freizugeben noch einzelnen Schülern, eintretendes Unwohlsein ausgenommen, zu gestatten, aus der Lehrstunde wegzubleiben. Ebenso ist es ihm untersagt, Schüler während der Unterrichtszeit für Privataufträge in Anspruch zu nehmen.

§ 18. Allen vorübergehenden Änderungen des Pensums soll sich der Lehrer unterziehen; ebenso hat er in Krankheitsfällen für andere Lehrer nach Kräften Aushilfe zu leisten.

§ 19. Die Schulinspektion wird die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen weiteren Verfügungen treffen.

---

8. 3. **Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Aargau.** (Vom 17. Februar 1893.)

I. Unterricht.

Die Lehrgegenstände.

§ 1. An allen Bezirksschulen muss in folgenden Fächern Unterricht erteilt werden: Religionslehre; deutsche und französische Sprache; Arithmetik und Geometrie, in Verbindung mit praktischen Übungen; allgemeine und vaterländische Geographie und Geschichte; Naturkunde; Anleitung zur Buchführung; Schreiben; Zeichnen; Gesang; Leibes- und Waffenübung.

Der Unterricht in der lateinischen, griechischen, italienischen und englischen Sprache kann nur an Schulen mit vier, und in zwei dieser Sprachen nur an Schulen mit drei Hauptlehrern in den Stundenplan aufgenommen werden.

An Bezirksschulen mit zwei Hauptlehrern bleibt die Organisation des Unterrichts in den genannten vier Sprachen den Schulpflegen im Verein mit der Lehrerschaft überlassen.

Der Unterricht im Lateinischen, Griechischen, Italienischen und Englischen ist fakultativ. Diejenigen Schüler, welche ihn besuchen, können von einer Anzahl Stunden in andern Fächern dispensirt werden.

Wo die ökonomischen Verhältnisse einer Bezirksschule es gestatten, kann der Erziehungsrat die Anordnung treffen, dass auch Unterricht in der Instrumentalmusik erteilt wird.

Zur Anschaffung von Waffen und Ausrüstungsgegenständen (Uniform nicht inbegriffen) dürfen die Schüler nicht verhalten werden.

Dispensation von einzelnen Fächern.

§ 2. Schüler sind auf ein schriftliches Gesuch ihrer Eltern oder deren Vertreter vom Besuch des Religionsunterrichtes zu dispensiren.

Von der Teilnahme am Unterrichte im Gesang, sowie in den Turn- und Waffenübungen kann ein Schüler nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Schulpflege dispensirt werden.

Schüler, welche einen nicht obligatorischen Sprachunterricht besuchen, können von demselben nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches ihrer Eltern und zwar erst je nach Verfluss eines halben Jahres entlassen werden.

Schülerinnen haben den Arbeitsunterricht zu besuchen; sie dürfen aber auf gestelltes Gesuch vom Unterricht der Geometrie und des technischen Zeichnens befreit werden.

Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

§ 3. Alle Lehrer sind verpflichtet, die schriftlichen Schülerarbeiten selbst zu korrigiren, die von den Schülern vorgenommenen Korrekturen sorgfältig zu kontrolliren und mit den Schülern die Gründe der Änderungen und Verbesserungen zu besprechen.

Die Lehrsprache.

§ 4. In der Schule soll während des Unterrichtes von Lehrern und Schülern Schriftdeutsch gesprochen werden.

Da das Ziel des gesamten Unterrichts nur dann erreicht werden kann, wenn die sprachliche Ausbildung nicht auf die deutschen Sprachstunden beschränkt, sondern in allen Unterrichtsstunden und bei jedem Lehrfach planmässig angestrebt wird, so sind sämtliche Lehrer angewiesen, streng und beharrlich darauf zu halten, dass alle Antworten der Schüler laut, deutlich, sprachrichtig und, wo immer tunlich, in vollständigen Sätzen erfolgen.

Im weitern haben die Lehrer der Sprach- und Realfächer, der Religion und der Mathematik bei allen Repetitionen die Schüler im zusammenhängenden Erzählen und Beschreiben, sowie im vollständigen Lösen und Erklären der gestellten Aufgaben mündlich und schriftlich zu üben, wobei fortwährend auf die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes Rücksicht zu nehmen ist.

Es sollen daher auch die in den schriftlichen Arbeiten aller Unterrichtsfächer etwa vorkommenden orthographischen, grammatischen und stilistischen Fehler, ebenso wie bei den deutschen Aufsätzen, von den betreffenden Fachlehrern angemerkt und gerügt werden.

Endlich soll bei den schriftlichen Arbeiten aller Fächer von den Lehrern streng auf eine korrekte und reinliche Schrift gehalten werden.

Die Lehrbücher.

§ 5. Dem Unterrichte sind ausschliesslich die obligatorischen Lehrmittel zu Grunde zu legen. Der Lehrstoff darf nicht diktirt werden.

Verteilung der Fächer unter die Lehrer.

§ 6. Die Verteilung der Fächer auf die Lehrer soll eine möglichst gleichmässige sein und auf der Verwandtschaft der Fächer beruhen. Wenn immer möglich soll der Unterricht in einem Fache durch alle Klassen von demselben Lehrer erteilt werden.

Einheit der Lehrweise.

§ 7. Wenn mehrere Lehrer verschiedene Klassen in demselben Fache unterrichten, so sollen sie sich hinsichtlich des Lehrganges mit einander verständigen.

Ebenso soll in Beziehung auf die Hausaufgaben eine Verständigung unter den Lehrern stattfinden, damit sich jene nicht allzusehr auf einen Tag anhäufen, oder durch Übermass die Kraft und Zeit der Schüler zum Schaden der naturgemässen Entwicklung in Anspruch nehmen.

Endlich soll immer ein Teil der Unterrichtsstunden zur Wiederholung, sowie zur sofortigen Einübung des eben Gelernten benutzt werden.

Vereinigung mehrerer Klassen bei einem Lehrer.

§ 8. Für Schulen, an welchen nur zwei oder drei Hauptlehrer wirken, bestimmt die Schulpflege, auf Vorschlag der Lehrer und im Einverständnis mit dem Inspektor die Einteilung und Folge des Unterrichtsstoffes, die sich immerhin soviel wie möglich nach den Vorschriften des allgemeinen Lehrplanes zu richten haben.

Hiebei ist nur eine Einschränkung der Lehrziele für die einzelnen Klassen, keineswegs aber eine förmliche Weglassung der für dieselben vorgeschriebenen Semester- oder Jahrespensa zulässig.

II. Der Lehrstoff.

Religionsunterricht.

§ 9. Der *Religionsunterricht* soll zugleich mit der Kenntnis der Religionsgeschichte und der religiösen Wahrheit das sittliche und religiöse Gefühl beleben und zu christlicher Gesinnung erziehen.

Die Konfirmanden sind während der Unterweisungszeit vom Religionsunterricht in der Schule dispensirt.

In der I. und II. Klasse wird behandelt: Biblische Geschichte bis und mit der Apostelgeschichte. Wöchentlich je 1—2 Stunden.

In der III. und IV. Klasse sind zu behandeln: Genauere Einführung in das Verständnis der neutestamentlichen Bücher; die Schicksale der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten.

Wöchentlich je eine Stunde.

Deutsche Sprache.

§ 10. Der *deutsche Sprachunterricht* bezweckt: Richtiges Verständnis, Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der neuhochdeutschen Sprache.

Der Lehrer hat dafür zu sorgen, dass die Schüler ihre Vorstellungen nicht nur aus dem Buche, sondern hauptsächlich direkt aus der Wirklichkeit gewinnen. In allen Klassen sollen vorzugsweise Aufsätze über selbst Beobachtetes angefertigt werden.

Die Zahl der jährlich anzufertigenden Aufsätze, zu denen das Datum der Anfertigung zu setzen ist, soll mindestens betragen: für die I. und II. Klasse je 20, für die III. Klasse 14 und für die IV. Klasse 12. Bei der II. und III. Klasse sind in den genannten Zahlen die geforderten Geschäftsaufsätze nicht inbegriffen.

I. Klasse. *Lektüre:* Erklärung ausgewählter Lesestücke, fertiges, laut- und sinnrichtiges Lesen derselben, und zwar in Prosa besonders erzählender Abschnitte und in Poesie vorzugsweise leichterer epischer Gedichte und Lieder.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck und zur Erzielung richtiger Aussprache: Reproduziren des Gelesenen und Rezitiren memorirter Stücke, welche vorher in der Schule gelesen und erklärt worden sind.

Grammatik: Der einfache Satz und im Anschlusse daran Kenntnis der Wortarten; Elemente der Wortbildung und Wortbiegung, mit Berücksichtigung der Mundart. Alle grammatischen Lehren sind fortwährend an Beispielen und Lesestücken zu veranschaulichen und einzuüben. Übungen im Rechtschreiben.

Aufsätze: Darstellung von Gelesenem oder Gehörtem, besonders historischen Inhalts und Aufsätze über Selbsterlebtes oder Beobachtetes, bisweilen in Briefform.

Wöchentlich 5 Stunden.

II. Klasse. *Lektüre:* Fortgesetzte Übung im richtigen Lesen. Erklärung erzählender und beschreibender Lesestücke, epischer und lyrischer Gedichte.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck: Reproduktion des Gelesenen und Rezitation memorirter Musterstücke in Poesie und Prosa, mit richtiger Betonung.

Grammatik: Der zusammengesetzte Satz und fortgesetzte Übungen in der Wortbiegung, mit Berücksichtigung der Mundart. Übungen in der Orthographie und Interpunktion.

Aufsätze: Übertragungen aus der Mundart; Erzählungen, Beschreibungen. Übungen in der Briefform, einfache Geschäftsaufsätze.

Wöchentlich 5 Stunden.

III. Klasse. *Lektüre:* Übungen im ausdrucksvollen Lesen. Erklärung historischer und didaktischer Lesestücke, epischer und lyrischer Gedichte.

Zur Übung im mündlichen Ausdruck: Nacherzählung der Stoffe epischer Gedichte und des Hauptinhaltes prosaischer Lesestücke; ausdrucksvoller Vortrag memorirter Musterstücke.

Grammatik: Wiederholung der Satzlehre; Satzanalyse und Vervollständigung der Interpunktionslehre; Wortbildungslehre, Übung in der Bildung von Wortfamilien.

Aufsätze: Beschreibungen, Erzählungen, z. B. zu gegebenen Sprichwörtern; Aufgaben im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht; Geschäftsaufsätze mit besonderer Berücksichtigung der Handelskorrespondenz; Übung in der Abfassung postfertiger Briefe.

Wöchentlich 5 Stunden.

IV. Klasse. *Lektüre:* Fortgesetzte Übungen im ausdrucksvollen Lesen. Erklärung ausgewählter Musterstücke und Schillers Wilhelm Tell.

Zur mündlichen Übung: Zusammenhängende Darstellung des Hauptinhaltes grösserer Lesestücke; Rezitation.

Grammatik: Fortgesetzte Übungen in der Satzanalyse und Wiederholung der Interpunktionslehre. Erklärung sinnverwandter und uneigentlicher Ausdrücke.

Aufsätze: Darstellungen erzählenden, beschreibenden (vergleichenden) und betrachtenden Inhalts.

Wöchentlich 4 Stunden.

Französische Sprache.

§ 11. Die Ziele des gesamten vierjährigen Kurses im *französischen Unterrichte* sind: Möglichst vollständige Kenntnis der Formenlehre, nebst elementarer Kenntnis der Hauptregeln der Syntax; geläufiges, lautlich fehlerloses Lesen; Befähigung, ein leichteres erzählendes oder beschreibendes Stück aus dem Französischen ins Deutsche, und einfache Sätze grammatikalisch richtig aus dem Deutschen ins Französische zu übertragen. Übung in der Konversation im Anschlusse an den Unterrichtsstoff.

I. Klasse. Elementarkursus. Aussprache. Artikel; Substantiv; Adjektiv; besitzanzeigendes und hinweisendes Fürwort; Präsens, Perfekt und Futur des Indikativs der aktiven Form der Verben auf er, sowie die entsprechenden Zeiten von avoir und être; der Teilungsartikel. Lese-, Memorir- und Schreibübungen; Übungen im Sprechen über Gegenstände aus dem Anschauungskreise der Schüler. Diktate.

II. Klasse. Fortsetzung des Elementarkursus: Adverb; Steigerung; Abschluss der Konjugation der Verben auf er, Imparfait und Passé défini; der Konjunktiv und seine Zeitfolge: das persönliche Fürwort (betont und unbetont), nebst dazu gehörigen schriftlichen und mündlichen Übungen. Memoriren einzelner Lesestücke, Fortsetzung der Sprachübungen, sowie Kenntnis der zu diesen Übungen unentbehrlichen Formen einiger unregelmässigen Verben. Diktate, Extemporalien.

III. Klasse. Einübung der Konjugation der Verben auf ir und re; orthographische Eigentümlichkeiten derselben. Das Passiv. Das rückbezügliche und das unpersönliche Verb. Participe présent und participe passé. Bezügliches und rückbezügliches Fürwort. Kenntnis der gebräuchlichsten unregelmässigen Verben. Mündliche und schriftliche Übungen. Fortgesetzte Sprechübungen. Lesen, Übersetzen und Auswendiglernen von Gedichten und Prosastücken. Diktate, Extemporalien.

IV. Klasse. Repetition der regelmässigen Konjugationen. Vervollständigte Übersicht aller im praktischen Leben gebräuchlichen unregelmässigen Verben. Ergänzende Übersicht der Formenlehre der übrigen Wortarten. Die wichtigsten Regeln der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen und Lektüre wie in der vorigen Klasse. Aufsätze (Nacherzählungen und Beschreibungen). Diktate, Extemporalien.

Jede Klasse erhält wöchentlich 4 Stunden.

Englische und italienische Sprache.

§ 12. Der Unterricht in der *italienischen* und *englischen Sprache* beginnt erst in der III. und IV. Klasse.

Einübung der Elementargrammatik; Erzielung möglichst richtiger Aussprache; Übersetzungen aus den beiden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt an der Hand des eingeführten Lehrbuches.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden.

Lateinische Sprache.

Beim lateinischen Unterricht ist mit allem Nachdruck eine sichere und geläufige Einübung der Elemente zu erzielen.

§ 13. II. Klasse. Die *Formenlehre* zum grösseren Teil, Einübung der Formen durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Memoriren der vorkommenden Wörter mit genauer Beobachtung der Quantität.

Wöchentlich 6 Stunden.

III. Klasse. Fortsetzung der *Formenlehre;* Anfänge der *Syntax.* Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen. Memoriren der vorkommenden Vokabeln. Einführung in die Kenntnis der Wortbildung.

Lektüre leichterer Erzählungen.

Wöchentlich 5 Stunden.

IV. Klasse. Das Notwendigste aus der *Syntax,* in Verbindung mit Übersetzungen aus dem Deutschen.

Lektüre einzelner Biographien aus Nepos oder grösserer Abschnitte aus einer Chrestomathie. Anfang der poetischen Lektüre mit Beschränkung auf Hexameter und Pentameter.

Wöchentlich 5 Stunden.

Schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen. Memoriren der vorkommenden Vokabeln. Extemporalien.

Griechische Sprache.

§ 14. Beim griechischen Unterrichte gilt für die Befestigung der Schüler in den Elementen die gleiche Vorschrift wie beim Lateinischen.

IV. Klasse. Die *attische Formenlehre* bis zu den Verben auf *μι*. Stete Einübung der Formen durch mündliches und schriftliches Übersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Memoriren der vorkommenden Wörter.

Wöchentlich 6 Stunden.

Geographie.

§ 15. Die Aufgabe des *geographischen* Unterrichtes ist, ein möglichst getreues Bild der Erde und ihrer Teile in der Anschauung des Schülers zu erzeugen und zu befestigen.

Die physischen Verhältnisse bilden die Grundlagen des Unterrichts.

I. Klasse. Geographische Grundbegriffe. Beschreibung der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Heimatkantons.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Physische und politische Geographie Europas, mit besonderer Beachtung der Nachbarländer der Schweiz.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Amerika in übersichtlicher Darstellung. Repetition der wichtigsten Kapitel aus der Schweizergeographie.

Wöchentlich 1 Stunde.

IV. Klasse. Die übrigen Weltteile in übersichtlicher Darstellung. Mathematische Geographie.

Wöchentlich 1 Stunde.

Geschichte.

§ 16. Freier Vortrag des Lehrers, dem ein Leitfaden zu Grunde zu legen ist. Die Schüler sind anzuhalten, frei und zusammenhängend nachzuerzählen.

I. Klasse. Erzählungen aus der Schweizergeschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation.

II. Klasse. Schweizergeschichte von der Reformation bis zur französischen Revolution 1789 mit Beziehungen zur allgemeinen Geschichte.

III. Klasse. Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart mit Beziehungen auf die allgemeine Geschichte. Verfassungskunde.

IV. Klasse. Erzählungen aus der allgemeinen Weltgeschichte bis Rudolf von Habsburg.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden.

Mathematische Fächer.

§ 17. Der Schüler soll sich in dem mathematischen Unterrichte die für sein Berufsleben notwendigen Kenntnisse erwerben und durch mannigfaltige Übungen fest einprägen können. Zugleich wird der Lehrer durch eine richtige Methode den bildenden Einfluss dieser Fächer auf Verstandesentwicklung für Bestimmtheit der Begriffe, für geordnetes und zusammenhängendes Denken, für Deutlichkeit und Schärfe des Ausdruckes geltend zu machen suchen.

A. Arithmetik.

I. Klasse. Wiederholung der vier Spezies in ganzen Zahlen (hauptsächlich an benannten Zahlen), wobei die Subtraktion durch die Ergänzung geübt werden soll. Einige Eigenschaften der Zahlen (Teilbarkeit, Primzahlen, grösster gemeinschaftlicher Faktor, kleinstes gemeinschaftliches Vielfache). Systematische Behandlung der Dezimalbrüche und des metrischen Massystems. Einfache Zins- und Dreisatzrechnungen. Übungen in exakter Darstellung schriftlicher Lösungen. Nachdrückliche Pflege des Kopfrechnens.

Wöchentlich 4 Stunden.

II. Klasse. Die gewöhnlichen Brüche (mit kleinen Nennern) und deren systematische Behandlung bis zum fertigen Können an reinen und benannten Zahlen. Verwandlung dieser Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Geometrische Berechnungen. Prozent- und Schlussrechnungen. Übungen in der übersichtlichen schriftlichen Darstellung von Rechnungslösungen; Kopfrechnen wie in der ersten Klasse.

Wöchentlich 3 Stunden.

III. Klasse. Verhältnisse und Proportionen mit Anwendung auf die Teilungs-, Gesellschafts-, Prozent- und Mischungsrechnungen. Terminrechnungen. Kenntnis der wichtigsten ausländischen Münzen, Masse und Gewichte. Bildung des Quadrates einer Zahl und Ausziehen der Quadratwurzel. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen, sowie mündliche und schriftliche Darstellung gelöster Aufgaben.

Im Sommer wöchentlich 3 Stunden, im Winter wöchentlich 1 Stunde.

IV. Klasse. Repetition der bürgerlichen Rechnungsarten. Zinseszinsrechnungen. Elemente der Wechselrechnung. Kontokorrent-Rechnung. Schriftliche Arbeiten und Kopfrechnen wie in den frühern Klassen.

Wöchentlich 1 Stunde.

B. Algebra.

III. Klasse. Bildung von Ausdrücken aus bestimmten Zahlen unter Anwendung der vier Spezies. Reihenfolge der Operationen. Gebrauch der Klammern. Bildung und Analyse von Buchstabenausdrücken. Umformung und Berechnung von solchen Ausdrücken durch Substitution bestimmter und allgemeiner Zahlen. Die zwei ersten Operationen mit allgemeinen Zahlen. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Im Winter wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Die vier Grundoperationen mit Monomen, Polynomen und algebraischen Brüchen. Bildung der dritten Potenz einer Zahl und Ausziehen der Kubikwurzel. Einübung der Formelsprache durch Übersetzen von Formeln in Sätze und umgekehrt. Schwierigere Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Die Behandlung von Gleichungen mit mehreren Unbekannten ist freigestellt. Gründliche Übungen im Ansetzen von Gleichungen bei angewandten Aufgaben. Übungen in mündlicher und schriftlicher Darstellung wie in der Arithmetik.

Wöchentlich 2 Stunden.

C. Buchführung.

III. und IV. Klasse. Ausstellung verschiedener Rechnungen. Haushaltungsbuch. Kassarechnung. Einfache Abrechnung zwischen Handwerkern. Voranschläge. Ertragsberechnung. Vormundschaftsrechnung. Einfache Buchführung eines Handwerkers oder Landwirts.

Wöchentlich je 1 Stunde.

D. Geometrie.

II. Klasse. Die geometrischen Formen, mit denen der Schüler bekannt gemacht wird, sind mit Hilfe von Zirkel und Lineal in Tusche sauber auszuführen. Zur Behandlung sollen kommen: die gerade Linie, die Strecke, die verschiedenen Winkelarten. Gebrauch des Transporteurs. Übertragen von Winkeln; Parallele zu einer Geraden; Normalen. Die verschiedenen Arten des Dreiecks. Zeichnen von Dreiecken aus gegebenen Stücken. Das Viereck, insbesondere Quadrat, Rechteck, Parallelogramm. Konstruktion dieser Formen aus gegebenen Stücken. Die Kreiskonstruktion der Tangente an einen und an zwei Kreise. Das regelmässige Vieleck.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Die Lehre von den Winkeln. Dreieck, Viereck und Vieleck. Geometrische Örter. Verwendung dieser und der bewiesenen Sätze für die Lösung geometrischer Aufgaben nach analytischer Methode. Gleichheit und Verwandlung von Figuren. Ausmessung geradliniger Figuren.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Ähnlichkeit der Figuren. Die Lehre vom Kreis. Die Elemente der Stereometrie mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse. Elementare Übungen im Feldmessen.

Wöchentlich 3 Stunden.

Naturkunde.

§ 18. Der naturwissenschaftliche Unterricht soll Übung im Beobachten, Schärfung der Verstandeskraft und Belebung der Freude an der Natur bezwecken, und die Schüler befähigen, die Naturkörper genau zu beschreiben, dabei die richtigen Kunstausdrücke anzuwenden, und daran anschliessend, einen Überblick über die drei Naturreiche, sowie Aufklärung über die wichtigsten Kräfte und Erscheinungen der Natur gewähren.

Der Unterricht hat daher von der Anschauung des Einzelnen und Naheliegenden auszugehen und die Schüler anzuleiten, am Ende jedes Kurses den behandelten Stoff zu ordnen, indem sie die allgemeinen Gestaltungsverhältnisse und die systematische Gruppirung aus dem von ihnen selbst beobachteten und beschriebenen Material ableiten.

Überall ist der Unterricht mit angemessener Belehrung über die nächsten praktischen Beziehungen der Unterrichtsstoffe zu verbinden.

Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, dass durch Anschaffung zweckmässig ausgewählter und geordneter Naturaliensammlungen, der notwendigsten Abbildungen und Instrumente der Unterricht möglichst veranschaulicht werden kann.

A. Naturgeschichte.

a. Botanik.

I. Klasse. Im Sommer. Entwicklung der Pflanzen aus den Samen. Beschreibung und Vergleichung von 12—14 typischen Pflanzen als Repräsentanten der verschiedenen Klassen des natürlichen Systems aufgefasst. Vergleichende Zusammenstellung der Formen der verschiedenen Pflanzenorgane.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Im Sommer. Einteilung des Pflanzenreiches nach dem natürlichen System auf Grund der in der ersten Klasse beschriebenen Repräsentanten und Behandlung der für den Haushalt, Gewerbe und Handel wichtigsten Pflanzenfamilien nach diesem System. Elementare Erläuterung des innern Baues und der Lebensverhältnisse der Pflanzen. Übungen im Pflanzenbestimmen sind freigestellt.

Wöchentlich 2 Stunden.

b. Zoologie.

I. Klasse. Im Winter. Bau des menschlichen Körpers mit den notwendigsten Lehren der Gesundheitspflege. Beschreibung von wichtigern Repräsentanten der Wirbeltiere.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Im Winter. Einlässliche Beschreibung von Repräsentanten der wirbellosen Tiere. Systematische Zusammenfassung und Übersicht über die Klassen des gesamten Tierreiches. Beschreibung besonders nützlicher oder schädlicher Tiere aus den verschiedenen Ordnungen der behandelten Tierklassen.

Wöchentlich 2 Stunden.

B. Naturlehre.

a. Physik.

III. Klasse. Im Sommer und Winter. Demonstrirende Erklärung der wichtigsten Erscheinungen und Grundgesetze aus dem Gebiete der Mechanik, fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Behandeln der wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Wärme und der Elektrizität.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Im Sommer. Lehre vom Schall und vom Licht.

Wöchentlich 2 Stunden.

b. Chemie.

IV. Klasse. Im Winter. Experimentelle Behandlung der wichtigsten chemischen Elemente und Erscheinungen mit Beschreibung der dabei zur Sprache kommenden Mineralien.

Wöchentlich 2 Stunden.

Zeichnen.

§ 19. Das Zeichnen an der Bezirksschule bezweckt: Übung des Sinnes, Fertigkeit in der Darstellung, Beförderung des Geschmackes, Nutzanwendung im Berufsleben.

A. Technisches Zeichnen.

III. Klasse. Parkettzeichnungen, verbunden mit Kolorirübungen, Verzierungen, gothisches Masswerk. Darstellung von Körpermodellen in Grundriss, Aufriss und Schnitt. Konstruktion von Masstäben nach gegebenem Verjüngungsverhältnis. Übung im Skizziren einfacher gewerblicher Gegenstände mit Einschreibung der Masse, Darstellung dieser Gegenstände in Grund- und Aufriss.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Fortsetzung der Übungen im Ausmessen, Skizziren, sowie in der projektivischen Darstellung bekannter Gegenstände. Die Elemente der

Parallelperspektive mit Anwendung auf die Darstellung von Gegenständen. Zeichnen von Situationsplänen im Anschluss an die Übungen im Feldmessen.

Wöchentlich 2 Stunden.

B. Freihandzeichnen.

I. Klasse. Klassenunterricht nach Vorzeichnungen an der Wandtafel oder nach Tabellen. Übungen im Zeichnen der gebogenen Linie. Bildung einliniger Zierformen durch Zusammensetzung von Kreisen und Kreisteilen. Das Oval. Geometrische und Bandfiguren aus konzentrischen Kreisen und Kreisteilen. Rosetten, basirend auf Kreiseinteilung.

Wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse. Fortsetzung des Klassenunterrichts. Geradachsige, einfach stilisirte Blatt- und Blütenformen, basirend auf bestimmten Höhen- und Breitenverhältnissen. Die Spirale als Grundlinie des Ornaments. Anwendung von Blatt- und Blütenformen, Spiralen u. s. w. zu einfachen Füllungen, Blattfriesen u. s. w. Benutzung der Farbe zur Anlage leichter Töne und Ausziehen in Tusche mit Hilfe der Feder.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Freies Entwerfen ohne jegliches Hilfsnetz. Ornamentaler Blattschmuck und leichte Ornamente. Perspektivisches Zeichnen nach Klassenmodellen mit leichter Angabe der Schatten.

Wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. Zeichnen nach Gips in einfachen Umrissen. Schattirübungen in Bleistift und Lavirmanier. Erklärung der perspektivischen Gesetze und Anwendung derselben beim Zeichnen geometrischer, geradliniger und krummliniger Körper. Zeichnen einfacher Gegenstände nach der Natur.

Wöchentlich 2 Stunden.

Anmerkung: Der Zeichenunterricht ist womöglich klassenweise nacheinander zu erteilen.

Schreiben.

§ 20. Der Hauptzweck des Schreibunterrichts geht dahin, dass sich die Schüler eine regelmässige und geläufige Handschrift aneignen.

I. Klasse. Ausbildung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Übungen im Zifferschreiben.

Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. Fortgesetzte Übungen in deutscher und englischer Kurrentschrift. Rundschrift; letztere ist nur im 4. Quartal zu lehren.

Wöchentlich 2 Stunden.

III. Klasse. Übungen im Schnellschönschreiben, wozu als Stoff besonders Formularien von Geschäftsaufsätzen gebraucht werden.

Wöchentlich eine Stunde.

Gesang.

§ 21. Der Gesangunterricht ist je nach den örtlichen Verhältnissen in einer oder in mehreren Abteilungen zu erteilen. Bei den Übungen, welche das Gehör mehr in Anspruch nehmen, wie bei den Tonbildungsübungen und Repetitionen von Liedern, können mehrere Abteilungen zusammengezogen werden. Bei den Leseübungen und dem theoretischen Unterrichte müssen die Abteilungen gesondert bleiben. Durchweg ist auf reinen Ton und deutliche Aussprache zu achten.

Eine Anzahl Lieder, namentlich Volkslieder, soll zum freien Vortrag eingeübt werden. Schüler mit mutirenden Stimmen dürfen nicht zu den Singübungen beigezogen werden.

I. Unterrichtsstoff für die unteren Klassen:

a. Tonbildungsübungen, Treffübungen in Dur, Übungen in den gebräuchlichsten Taktarten und Rhythmen.

b. Tonbenennungen (c, d u. s. w.). Noten und Pausenwerte. Die gebräuchlichsten Versetzungszeichen (♯, b und Auflösungszeichen). Takt und Taktarten. Dur-Tonleitern.

c. Anwendung obiger Übungen in zahlreichen zweistimmigen, nur ausnahmsweise in dreistimmigen Liedern.

II. Unterrichtsstoff für die obern Klassen:

a. Fortgesetzte Tonbildungs- und Treffübungen. Einführung in schwierigere Rhythmen.

b. Dreiklang. Vergleichung der Dur- und der verwandten Moll-Tonart. Der Basschlüssel. Die gebräuchlichsten musikalischen Zeichen und Bezeichnungen.

c. Einübung von zwei- und dreistimmigen Gesängen.

Wöchentlich für jede Abteilung 2 Stunden.

Leibesübungen.

§ 22. A. Turnen. Zweck: harmonische Ausbildung der Körperkraft, Gewandtheit und Schönheit in den Bewegungen.

Für die Jahrespensa der einzelnen Abteilungen gelten die eidgenössischen Vorschriften. Turnspiele.

Jede Klasse hat wöchentlich 2 Stunden.

B. Waffenübungen. Zweck: die Pflege des Sinnes für Ordnung und Gehorsam, sowie Kenntnis und Handhabung der Feuerwaffen zur Vorbereitung für den vaterländischen Militärdienst.

Für alle Klassen wöchentlich eine Übung, welche die Zeit von zwei Stunden in der Regel nicht übersteigen soll.

III. Die Lehrmittel.

§ 23. Jede Bezirksschule soll zum Gemeingebrauch ausser einer Bibliothek ausgewählter Jugendschriften die nötigen obligatorischen Lehrmittel besitzen.

In allen aargauischen Bezirksschulen sind die gleichen individuellen Lehrmittel zu gebrauchen.

Ein Verzeichnis der obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel wird besonders gedruckt und an Schulpflegen, Lehrerkollegien und Inspektoren abgegeben.

Die Inspektoren haben darauf zu achten, dass den darin enthaltenen Vorschriften überall nachgelebt wird.

Die Abänderung des Lehrplanes in Bezug auf Einführung neuer Lehrmittel kann von vier zu vier Jahren durch die Konferenz der Lehrer an den Mittelschulen beim Erziehungsrate beantragt werden.

IV. Stundenplan.

Stundenzahl in jedem einzelnen Fache.

§ 24. Die für jedes Fach zu verwendende Stundenzahl ist in der folgenden Tabelle niedergelegt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nur in ganz bescheidenem Masse von dem Inspektor im Einverständnis mit der Schulpflege gestattet werden.

Verteilung der Stunden auf die Klassen.

	I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	1—2	1—2	1	1
Deutsch	5	5	5	4
Französisch	4	4	4	4
Lateinisch	—	6	5	5
Griechisch	—	—	—	6
Italienisch	—	—	2	2
Englisch	—	—	2	2
Geographie	2	2	1	1
Geschichte	2	2	2	2
Rechnen	4	3	3	3
Buchführung	—	—	1	1
Geometrie	—	2	2	3
Technisches Zeichnen	—	—	2	2
Naturkunde	3	2	2	2
Freihandzeichnen	3	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Waffenübungen	2	2	2	2

Die Lateinschüler der II. Klasse sind von einer Stunde Geometrie, diejenigen der III. und IV. Klasse von dem Unterrichte der Buchhaltung und vom Besuche des technischen Zeichnens (2 Stunden) und je einer Gesangstunde zu dispensiren.

Die Griechischlernenden der IV. Klasse können überdies noch vom Besuche der Naturkunde und einer Rechenstunde dispensirt werden.

Aufstellung des Stundenplanes.

§ 25. Auf Grundlage dieser Tabelle wird vor Beginn jedes Schuljahres der Stundenplan vom Rektorate im Einverständnis mit der Lehrerschaft entworfen, der Schulpflege zur Begutachtung mitgeteilt und endlich dem Inspektor zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.

Die so festgesetzte Anordnung der Unterrichtsstunden bleibt für das ganze Semester unverändert. Erheischen unvorhergesehene Umstände eine Veränderung, so ist auch hiefür die Genehmigung des Inspektors nachzusuchen.

Können Inspektor, Schulpflege und Lehrerschaft über den Stundenplan nicht einig werden, so bleibt ihnen der Rekurs an die Erziehungsdirektion offen.

§ 26. Bei Aufstellung des Stundenplanes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden soll (Waffenübung ausgenommen) 7 nicht übersteigen.
2. Ein ganzer Tag oder zwei getrennte halbe Tage der Woche sollen frei bleiben.
3. Die jedem Lehrgegenstande zugewiesenen Stunden sollen möglichst gleichmässig auf die sechs Wochentage verteilt werden.
4. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.
5. Keine Klasse darf mehr als 4 Unterrichtsstunden des Vormittags und 3 des Nachmittags erhalten. Es soll nie mehr als 3 Stunden wissenschaftlichen Unterrichts aufeinander folgen.
6. Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von 15 Minuten anzusetzen.
7. Die Unterrichtsstunden dürfen im Sommer nicht vor 7 Uhr und im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen.

Dieser Lehrplan tritt an die Stelle des bisherigen Lehrplanes vom 24. April 1871.

---

9. 4. Verzeichnis der individuellen Lehrmittel für aargauische Bezirksschulen. (Vom 27. Februar 1893.)

In Ausführung des § 23 des Lehrplanes für die Bezirksschulen des Kantons Aargau vom 17. Februar 1893 werden nachbenannte, von den Schülern zu gebrauchende Lehrmittel vorgeschrieben.

Religionslehre.

Die Wahl der Lehrmittel in diesem Fache bleibt vorläufig den betreffenden Fachlehrern und den Schulpflegen überlassen. Jedoch müssen die zu gebrauchenden Lehrmittel dem Inspektor und eventuell dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

	Preise ungeb. Fr. Cts.	Preise gebund. Fr. Cts.
Deutsche Sprache.		
Basler Lesebuch für die schweizerischen Mittelschulen für die I. und II. Klasse, I. und II. Teil à		1. 30
Bächtold, J., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten der Schweiz, I. Band, untere Stufe, für die III. und IV. Klasse		2. 40
Bäbler, J. J. und Heuberger, S., Abriss der deutschen Grammatik für Bezirksschulen bearbeitet		—. 75
Weber, Hugo, Deutsche Sprache u. Dichtung für höhere Bürger-, Mittel- und Töchterschulen etc. für die III. und IV. Klasse	—. 70	1. —
Französische Sprache.		
Hunziker, J., Französisches Elementarbuch I. Teil		2. 50
„ „ II. „ I. Abschnitt		1. 20
Lateinische Sprache.		
Frei, J., Lateinische Schulgrammatik, I. Teil	2. —	2. 40
Wesener, P., Lateinisches Elementarbuch. I. Teil	1. —	1. 50
„ „ II. „	2. —	2. 55
„ „ III. „	1. 60	2. —
„ Vokabularium		—. 80
Lattmann, J., Lateinisches Lesebuch, II. Teil	2. 70	3. 20
Siebelis, J., Tirocinium Poeticum	1. —	1. 55
Griechische Sprache.		
Kaegi, A., Griechische Schulgrammatik		4. 55
Griechisches Übungsbuch	1. 90	2. 55
Italienische Sprache.		
Heim, Sophie, Elementarbuch der italienischen Sprache, I. Teil	2. —	2. 50
Englische Sprache.		
Plate, H., Lehrgang der englischen Sprache, I. Teil	2. 15	2. 80
Geographie.		
Stucki, G., Schülerbüchlein für den Unterricht in d. Schweizergeographie		1. 20
Hotz, R., Leitfaden für den Geographieunterricht an Sekundar- und Mittelschulen		1. 50
Randegger, J., Schulkarte der Schweiz, Ausgabe B.	—. 60	
Wettstein, H., Schulatlas		5. —
Geschichte.		
Fricker, B., Schweizergeschichte für Bezirks- und Sekundarschulen (Preis für die aargauischen Schulen)		2. —
Spiess, M., und Berlet, Weltgeschichte in Biographien, I. Kursus	3. 35	4. —

	Preise ungeb. Fr. Cts.	gebund. Fr. Cts.
Mathematik.		
Wydler, H., Aufgaben für den Unterricht im Rechnen an Sekundar- und Bezirksschulen, I. Heft	—.25	
II. „	—.35	
III. „	—.70	
Jakob, F., Aufgaben für Rechnungs- und Buchführung an Volks- und Fortbildungsschulen	—.40	
Schubert, H., Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für die III. und IV. Klasse	1.35	1.65
Rüefli, J., Kleines Lehrbuch der ebenen Geometrie für Sekundar- und Realschulen		—.90
Naturkunde.		
Wettstein, H., Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen, beziehbar beim kant. Lehrmittelverlag in Zürich, Partienpreis	1.40	2.20
Gesang.		
Rauber, Th., und Bürli, G., Gesangschule und Liedersammlung, IV. Heft		1.—
V. „		1.20

Die in vorstehendem Verzeichnis aufgeführten Lehrmittel werden für die aargauischen Bezirksschulen obligatorisch erklärt. Mit Beginn des Schuljahres 1893/94 müssen alle in die I. Klasse eintretenden, sowie alle diejenigen Schüler der obern Klassen, welche infolge neuauftretender Unterrichtsfächer Anschaffungen zu machen haben, mit den hier vorgeschriebenen neuen Lehrmitteln versehen sein. Vom Beginn des Schuljahres 1894/95 an ist der Gebrauch nicht obligatorischer Lehrmittel in allen Klassen untersagt.

---

10. 5. Règlement sur la surveillance de l'enseignement religieux dans les écoles publiques primaires du canton de Vaud. (Du 4 juillet 1893.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud,

Vu le préavis du Département de l'Instruction publique et des Cultes;

Vu l'article 14 de la loi sur l'instruction publique primaire du 9 mai 1889;

ARRÊTE

le règlement ci-après sur la surveillance de l'enseignement religieux dans les écoles publiques primaires.

Art. 1er. Il ne sera enseigné, dans les écoles publiques primaires du canton, aucune doctrine religieuse autre que celle de l'Eglise nationale.

Art. 2. L'enseignement religieux est donné d'après les ouvrages adoptés par le Conseil d'Etat.

Art. 3. L'enseignement religieux dans les écoles doit avoir un caractère essentiellement historique.

Art. 4. Les commissions scolaires indiqueront chaque année au pasteur, chargé de la surveillance de l'enseignement religieux, les jours et heures destinés à cet enseignement, ainsi que l'époque des vacances.

Art. 5. Le pasteur assiste, aussi souvent que possible, aux leçons de religion et s'assure de l'état des connaissances religieuses des élèves.

Art. 6. S'il y a lieu, le pasteur fait part de ses observations au régent, mais en particulier; au besoin il les communique à la commission scolaire et au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 7. Le pasteur interroge les élèves sur l'histoire sainte à l'examen annuel des écoles mentionné à l'article 82 de la loi sur l'instruction publique primaire.

Il transmet à la commission scolaire les notes assignées à chaque élève.

Art. 8. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes est chargé de l'exécution du présent règlement.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 4 juillet 1893.

---

11. 6. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen und Inspektoren der Bezirksschulen.** (Vom 12. August 1893.)

Zufolge jüngsten Mitteilungen in der öffentlichen Tagespresse wurde in einer aargauischen Bezirksschule des katholischen Landesteiles ein von A. Sladeczek verfasstes Lehrbüchlein der Kirchengeschichte gebraucht, welches höchst intolerante Ausfälle gegen die Reformatoren und die reformirte Konfession enthält. Eine nähere Untersuchung hat ergeben, dass fragliches Lehrmittel in der Bezirksschule Wohlen gebraucht wurde, ohne dass die Schulpflege dessen Einführung in die Schule bewilligt hat, noch dass dasselbe dem Inspektor oder dem Erziehungsrat je zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

Nachdem der Erziehungsrat von den bezüglichen Untersuchungsakten und dem inkriminirten Lehrmittel Einsicht genommen hatte, wurde von demselben in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. diesbezüglich

beschlossen:

1. Der Gebrauch der Kirchengeschichte von Andreas Sladeczek ist wegen der in derselben enthaltenen intoleranten Ausfälle gegen andere Konfessionen in allen Schulen des Kantons untersagt.
2. Durch Kreisschreiben ist den Bezirksschulinspektoren und Bezirksschulpflegen mitzuteilen, dass an den Bezirksschulen der Religionsunterricht wie jedes andere Fach zu inspiziren und über denselben an die Oberbehörde Bericht zu erstatten ist.
3. Die Bezirksschulinspektoren sind gemäss Vorschrift des Verzeichnisses über die individuellen Lehrmittel für aargauische Bezirksschulen vom 27. Februar 1893 aufzufordern, über die im Religionsunterricht gebrauchten Lehrmittel zu rapportiren und dieselben in zweifelhaften Fällen dem Erziehungsrat zur Einsichtnahme vorzulegen.

---

12. 7. **Übungsprogramm für das Schulturnen im Kanton Bern.** (Vom 12. April 1893.)

Verfügung.

Das nachfolgende Übungsprogramm für das Schulturnen wird hiermit für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern obligatorisch erklärt.

Einleitung.

Die mancherlei Schwierigkeiten, welche einer rationellen Betriebsweise des Schulturnens entgegenstehen, haben das jüngste der Unterrichtsfächer noch nicht zu allgemeiner Geltung gelangen lassen. Seit Jahren wurde der Turnunterricht trotz kantonalem Obligatorium und eidgenössischer Verordnung nach verschiedenen Seiten hin angefochten, so dass es angezeigt schien, denselben ins Kreuzfeuer einer obligatorischen Frage zu stellen, was im Jahre 1892 geschah.

Die daherigen Besprechungen der Lehrerschaft und die Verhandlungen der Schulsynode haben in manchen streitigen Punkten abklärend gewirkt. Es steht

nunmehr zu erwarten, dass das Turnen fortan unter neuem Impulse frisch und fröhlich betrieben werde.

Nach den Beschlüssen der Schulsynode sollen die Ordnungs- und Freiübungen beschränkt, dagegen das Geräteturnen, die Bewegungsspiele und das angewandte Turnen mehr gepflegt werden. Als Geräte werden namentlich Springel, Stemmbalken, Stab, Reck und Springbock zur Berücksichtigung empfohlen. Für geeignete Turnplätze und die erforderlichen Geräte sollen die Gemeinden, nötigenfalls unter Beihülfe des Kantons und des Bundes, aufkommen; auch hygienisch richtig erstellte Turnhallen sind nach Möglichkeit anzustreben. Das Turnfach soll in die übrigen Unterrichtsstunden eingereiht und nicht nur als Anhängsel betrachtet werden; es seien ihm wöchentlich wenigstens vier Stunden einzuräumen. Alle Eindrillerei zum Zwecke von Schaustellungen soll vermieden, dagegen soll dem Fache bei Examen und Inspektionen volle Aufmerksamkeit zugewendet werden. Eine tüchtige Ausbildung zur Erteilung des Turnunterrichtes ist unerlässlich. Die Revision der eidgenössischen Turnschule nach Massgabe der gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung des neuen Exerzirreglementes wird als notwendig erachtet; ebenso sollen zweckentsprechende Lehrziele für das Knaben- und Mädchenturnen aufgestellt und eine Sammlung von Bewegungsspielen herausgegeben werden.

Eine von der Erziehungsdirektion bestellte und einberufene Turnkommission [1]) hat seither die Umgestaltung des Turnunterrichtes nach den oben angeführten Postulaten der Schulsynode, wie auch sonstige das Turnfach betreffende Fragen eingehend besprochen und auftragsgemäss das nachfolgende Übungsprogramm aufgestellt.

Dieses Programm ist nicht im Sinne von strenggeordneten Lehrzielen aufzufassen. Bei der vorhandenen reichhaltigen Turnliteratur macht sich das Bedürfnis nach solchen nicht gerade fühlbar. Dem Lehrpersonal soll möglichste Freiheit gewahrt bleiben, den Turnstoff unter Zuratezieung von anerkannten Lehrmitteln und mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse auszuwählen, den Klassen anzupassen und durchzuarbeiten. Bei alledem ist zu beachten, dass die Übungen nicht Selbstzweck, sondern bloss Mittel zur turnerischen Ausbildung der Schuljugend sind.

Die nachstehende Programmarbeit ist als Versuch zu betrachten, den gewaltig angewachsenen Turnstoff zu sichten und das unter normalen Verhältnissen für die Schule Verwendbare als Jahrespensum darzulegen. Sie gilt sonach für Primar- und Sekundarschulen zu Stadt und Land und bedeutet für die unter den verschiedensten Normen arbeitenden Lehrkräfte ein Ansporn zur allseitigen turnerischen Betätigung im Geiste eines Jahn, eines Spiess, eines Niggeler.

Keine Schulklasse bleibe ohne Turnunterricht! Wenn eine Lehrkraft sich zur Erteilung dieses Faches nicht befähigt erachtet, so werde für angemessene Stellvertretung gesorgt. Bei mehrteiligen Schulen in grössern Ortschaften empfiehlt es sich, den Turnunterricht durch turnbefähigte und turnbegeisterte Lehrer erteilen zu lassen, in welchem Falle das Gleichgewicht der Arbeitslast durch Fächeraustausch oder Mehrbezahlung hergestellt werden kann.

Der Erhaltung der Geräte und der Ersetzung der schadhaft gewordenen Turnutensilien ist stete Aufmerksamkeit zuzuwenden; ebenso sind die vorhandenen Turnhallen gut zu besorgen und ihrem Zwecke nicht zu entfremden.

Wo der Platz zu enge, da schreite die Turnklasse zu günstiger Zeit ins Gelände; wo die Geräte noch fehlen, da bieten natürliche Hindernisse in Feld und Wald, auf Weg und Steg manchen willkommenen Ersatz.

Zum Auswendigsingen werden vorgeschrieben: 1. Rufst du, mein Vaterland. — 2. Wo Kraft und Mut. — 3. Lasst hören aus alter Zeit.

---

[1]) Zaugg, Schulinspektor in Boltigen, Präsident; Major Guggisberg, Turnlehrer in Bern; Widmer, Turnlehrer in Bern; Dr. Felix Schenk in Bern; Flück, Turnlehrer in Burgdorf; Anderfuhren, Turnlehrer in Biel; Walker, Sekundarlehrer in Twann; Aeschlimann, Lehrer in Langnau; Gobat, Schulinspektor in Delsberg.

A. Ordnungsübungen.

Die Ordnungsübungen haben den Zweck, die Schüler zu Geräte-, Frei- und Marschübungen aufzustellen. Sie sind der Soldaten- und Zugsschule zu entnehmen und mit Energie zu betreiben.

I. Stufe. Eingliedrige Linie.

1. An- und Abtreten. Nummeriren	Art. 12. 62.	Ex.-Regl.
2. Richtungen	„ 27.	„
3. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenken (Hände zur Kette) . . .	„ 81. 85.	„
4. Änderung der Marschrichtung der Marschkolonne .	„ 89.	„
5. Öffnen und Schliessen der Frontlinie: Staffelaufstellung	„ 32.	Turnschule
6. Öffnen und Schliessen der Marschkolonne (doppelte Armlänge)	„ 26.	„
7. Frontmarsch (Fakultativ)	„ 75.	Ex.-Regl.
8. Ziehen (Fakultativ)	„ 76.	„

II. Stufe. Zweigliedrige Linie.

1. An- und Abtreten. Nummeriren	Art. 59. 62.	Ex.-Regl.
2. Richtungen	„ 65. 66.	„
3. Übergang von der zwei- zur eingliedrigen Linie und umgekehrt	„ 79.	„
4. Frontmarsch	„ 75.	„
5. Schwenkung	„ 77.	„
6. Übergang der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung	„ 81. 85.	„

7. Öffnen und Schliessen:
   a. Erstes Glied 8 Schritte vorwärts — Marsch. Mit Gruppen rechts schwenkt — Marsch. Nach links zwei Schritte Abstand mit Vorwärtsgehen — Marsch.
   b. Zweites Glied rechts um — kehrt. Erstes Glied rechts, zweites Glied links schwenkt — Marsch. Abstand nach links und rechts — Marsch.
   c. Mit Gruppen rechts (links) schwenkt — Marsch. Abstand nach links — Marsch. Links (rechts) — um, Abstand nach links (rechts, von der Mitte) — Marsch.
8. Übergang aus der Linie in Marschkolonne durch Abbrechen und aus der Marschkolonne in Linie durch Aufmarsch. (Fakultativ.) Art. 82. 86. Ex.-Regl.

B. Freiübungen.

Die Stellungen und die Übungen der Arme, der Beine und des Rumpfes sollen nicht zu lange einzeln betrieben werden.

I. Stufe.

A. Stellungen. 1. Grundstellung, Drehungen in derselben. — 2. Schrittstellungen. — 3. Schreiten und Schliessen. — 4. Wechsel der Schrittstellungen. — 5. Grätschstellung.

B. Marschübungen. 1. Taktschritt. — 2. Spreizschritt. — 3. Kurztreten. — 4. Schrittwechselgang. — 5. Laufschritt. — 6. Dauerlauf.

C. Armübungen. 1. Armheben und -senken (vw., sw., rw.; vw. hoch, sw. hoch, rw. hoch). — 2. Armschwingen in diesen Richtungen. — 3. Armstossen aus der Stosslage (vw., sw., aufw., schräg rw. tief). — 4. Armkreisen (vw., rw., ausw., einw., l. oder r. sw.).

D. Beinübungen. 1. Zehenstand und Fusswippen. — 2. Beinheben und Spreizen (l., r., wechselbeinig vw., sw., rw., einw.). — 3. Kniebeugen und Kniewippen. — 4. Fersenheben, Knieheben und Beinstrecken.

E. Rumpfübungen. 1. Rumpfdrehen und Wechsel der Drehhaltungen. — 2. Rumpfbeugen und Wechsel der Beugehaltungen.

F. Hüpf- und Sprungübungen. 1. Hüpfen an Ort, vw., sw. — 2. Sprung an Ort, vw.

G. Zusammengesetzte Übungen. 1. Fusswippen mit Armschwingen, Armstossen und Armkreisen nach den verschiedenen Richtungen. — 2. Armübungen *a.* im Zehenstand, *b.* in der Kniebeugestellung. — 3. Schreiten und Schliessen mit Armübungen. — 4. Stellungswechsel mit Wechsel von Armhaltungen. — 5. Arm- und Rumpfübungen in Schrittstellung und Grätschstand. — 6. Schrittstellungen mit Arm- und Beinübungen etc.

II. Stufe.

A. Stellungen. 1. Schritthockstand (Füsse rechtwinklig). — 2. Fechtauslage. — 3. Fechtausfall. — 4. Liegestütz.

B. Marschübungen wie auf Stufe I, nur intensiver.

C. Armübungen ausser den auf Stufe I noch: 1. Armhauen (Hiebe) *a.* Arme vw., *b.* Ausholen aufw., *c.* Hieb, *d.* Senken. (Speichhieb, Kammhieb, Risthieb, Ellenhieb.) — 2. Mühlkreisen. — 3. Haspelkreisen. — 4. Deckung. — 5. Winden (Unterarmkreisen).

D. Zusammengesetzte Übungen. 1. Übungen in der tiefen Kniebeuge (Armbeugen und -strecken, Armstossen, Hiebe). — 2. Kniebeugen in Seit- und Quergrätschstellung mit Arm- und Rumpfübungen. — 3. Schrittstellungen mit Drehen, Hiebe, Arm- und Rumpfübungen. — 4. Stellungswechsel mit Beugen, Mühlkreisen, Haspelschwingen. — 5. Ausfälle aus Grundstellung oder Kniebeugestellung mit Armtätigkeiten. — 6. Wechsel von Ausfall mit Schritthockstand, Deckung. — 7. Übungen im Liegestütz (vorl., sl., rl.). — 8. Leichte Boxübungen mit Schrittstellungen (Fakultativ).

C. Übungen im Springen.

Man verweile nicht zu lange bei den methodischen Übungen, sondern gehe bald zum angewandten Springen über.

I. Der Weitsprung (mit und ohne Sprungbrett). 1. Sprung über kleine, hingelegte Hindernisse. — 2. Sprung über das Seil und den Stemmbalken. (Seil und Stemmbalken liegen am Boden). — 3. Sprung über das Seil auf den Stemmbalken (Zielspringen). — 4. Sprung über natürliche Hindernisse (Gruben, Bäche etc.).

II. Der Hoch- und Tiefsprung. 1. Sprung über das Seil und über den Stemmbalken (Seil und Balken sind nach und nach höher zu stellen). — 2. Sprung auf den Stemmbalken und dann über das Seil. — 3. Beliebiges Hinaufsteigen auf den Balken und Tiefsprung. — 4. Anlaufen über das Sturmbrett und Tiefsprung. — 5. Tiefsprung vom Stemmbalken oder Sturmbrett über das gespannte Seil. — 6. Sprung über natürliche Hindernisse.

III. Bockspringen (mit und ohne Sprungbrett). 1. Wende. — 2. Flanke. — 3. Kehre. — 4. Grätsche: *a.* Bockhochsprung, *b.* Bockweitsprung, *c.* Bockweithochsprung. — 5. Bocksprung ohne Handstütz. — 6. Hocke. — 7. Überschlag.

Erschwerung der Sprünge durch das hinter oder vor dem Bocke gespannte Seil.

D. Stabübungen.

Stablänge 1 *m*, Gewicht des Stabes, 1,5—2 *kg*.

Für die elementaren Stabübungen wird auf die Art. 149—164 und 190—195 der eidgenössischen Turnschule verwiesen. Dieselben sind jedoch einzeln nicht lange zu üben, sondern nach Mitgabe nachstehender Gruppen zu kombiniren.

I. Leichtere Übungen.

1. Vorschrittstellung l., Stab vor; Rückschritt l., Stab hoch; Vorschritt l., Stab hinter die Schultern; Grundstellung (Stab senken). Gegengleich. [1])

[1]) Der Wechsel von links in rechts und vice-versa wird in der neuern Turnsprache mit „gegengleich" bezeichnet.

2. Seitschritt l.; Stab sw. vor; Kreuzschritt l., Stab l. hoch; Seitschritt l., Stab sw. r.; Grundstellung. Gegengleich.

3. Seitschritt l., Stab r. hoch; Kreuzschritt l. (h. dem r. Bein), Stab h. r. Schulter; Seitschritt l., Stab r. hoch; Grundstellung. Gegengleich.

4. Vorschritt l., Stab v. die Schultern; Kniebeugen l. 4 mal, Stabstossen 2 mal vw., 2 mal hoch; Grundstellung. Gegengleich.

5. Seitschritt l., Stab sw. r., Kniebeugen l., Stab hoch; Strecken l., Stab sw. l.; Grundstellung. Gegengleich.

6. Kniebeugen, Stab vor; tiefes Kniebeugen, Stab senkrecht vor den Leib; kl. Kniebeuge, Stab vor; Grundstellung.

7. Stab vor die Schultern; tiefes Kniewippen 4 mal, Stabstossen vw., sw. l., sw. r., hoch; Grundstellung.

8. Rumpfdrehen l., Stab schräg l.; Rumpfdrehen r., Stab schräg r.; Rumpfdrehen l., Stab schräg l.; Grundstellung. Gegengleich.

9. Knieheben l., Stab h.; Beinheben vw., Stab vor; Beinheben rw., Stab hinter die Schultern; Grundstellung. Gegengleich.

10. Knieheben l., Stab vor die Schultern; Beinstossen sw. l., Stabstossen sw. r.; Knieheben l., Stab vor die Schultern; Grundstellung. Gegengleich.

11. Sprung zur Grätschstellung, Stab hoch; Rumpfbeugen vw., Stab tief; Rumpfbeugen rw., Stab vor; Strecken, Stab senken.

12. Rumpfbeugen sw. l., Kniebeugen l., Stab r. hoch; Rumpfschwingen sw. r., Kniebeugen r., Stab l. hoch; Rumpfschwingen sw. l., Kniebeugen l., Stab r. hoch; Strecken, Stabsenken.

13. Sprung an Ort, 4 mal Stabüberheben beidarmig rw. und vw. je 2 mal.

14. Sprung an Ort, 4 mal mit je $^1/_4$-Drehung l. (r.), Stab überheben rw. und vw.

15. Sprung an Ort zum tiefen Kniebeugen, Stab überheben rw., Strecken, Stab überheben vw.

II. Schwierigere Übungen.

1. Beinheben l. vw., Stab hoch; Beinschwingen rw., Stab l. zurück; Beinschwingen vw., Stab hoch; Grundstellung. Gegengleich.

2. Seitschritt l., Stab hoch; Kniebeugen r., Rumpfbeugen sw. l., Stab r. hoch; Strecken r., Kniebeugen l., Rumpfbeugen sw. r., Stab l. hoch; Strecken l., Kniebeugen r., Rumpfbeugen sw. l., Stab r. hoch; Grundstellung. Gegengleich.

3. Tiefes Kniebeugen, Stab hinter die Schultern; Kniestrecken und Rumpfbeugen vw.; Stab tief; Rumpfstrecken, tiefes Kniebeugen, Stab schräglinks; Kniestrecken Rumpfbeugen sw. l., Stab r. hoch; tiefes Kniebeugen, Stab hoch; Rumpfbeugen sw. r., Stab l. hoch; Rumpfstrecken; Grundstellung.

4. Sprung zur Grätschstellung, Stab hoch; tiefes Kniebeugen l., Stab vor; Kniestrecken, Stab hoch. Gegengleich.

5. Tiefes Kniebeugen l., Stab überheben rw. l.; Kniestrecken, Rumpfbeugen schräg vw. r., Stab tief; tiefes Kniebeugen l., Stab überheben vw.; Kniestrecken, Stab überheben rw. Gegengleich.

6. Auslage l., Stab gefällt; Ausfall l. und Stoss (oder Hieb), sofort zurück in die Auslage, 4 mal; Grundstellung. Gegengleich.

7. Auslage l., Stab gefällt; Parade hoch und sofort zurück in die Stellung „fällt — Stab", 4 mal; Grundstellung. Gegengleich.

8. Ausfall vw. l., Stab r. zurück, Nachstellen r. zum tiefen Kniebeugen, Stab v.; Ausfall l., Stab r. zurück, Nachstellen r. zur Grundstellung. Gegengleich.

9. Tiefes Kniebeugen, Stab schräg r.; Spreizen l. sw. und Ausfall l. sw., Hieb l.; Nachstellen zum tiefen Kniebeugen, Stab r. hoch; Grundstellung. Gegengleich.

10. Vorschritt l., Stab r. zurück; Sprung vw. zum tiefen Kniebeugen, Stab vor; Grundstellung. Gegengleich.

11. Sprung vw., Stab überheben rw.; Sprung vw., Stab überheben vw.

12. Sprung sw. l. mit Stabkreisen von r. nach l.; Gegengleich.

Mehrere von diesen Übungen können zu Figuren verwendet werden, indem gerade und ungerade Reihen gegengleich beginnen.

Mit einem kurzen hölzernen Stab (80 *cm*) lassen sich Übungen im Kammgriff ausführen (Stabwinden).

E. Stemmbalkenübungen.

Nachbezeichnete Übungsgruppen finden sich in der Turnschrift „Dreissig Übungsgruppen am Stemmbalken" von Flück, Turnlehrer in Burgdorf, ausführlich behandelt.

1. Seitstütz vorlings und Querstütz. — 2. Seitstütz vorlings und Beintätigkeiten. — 3. Aufknien. — 4. Seitschwebestütz. — 5. Wendespreizaufsitzen zum Reitsitz ausserhalb des Sattels, dann im Sattel. Liegestütz vorlings. — 6. Hockstand auf einem Bein. — 7. Sprung zum Hockstand auf einem Bein, mit Spreizen des andern Beines. — 8. Flankensprung.

F. Reckübungen.

I. Streckhang. Reck sprunghoch. 1. Sprung in den Seitstreckhang, *a.* Ristgriff, *b.* Kammgriff. — 2. Sprung in den Seitstreckhang mit Griffwechsel. — 3. Sprung in den Querstreckhang mit Speichgriff. — 4. Wechsel von Seit- mit Querstreckhang, Niedersprung mit $^1/_4$-Drehung l. oder r. — 5. Wechsel von Seit- zu Seitstreckhang mit $^1/_2$-Drehung l. oder r. beim Niedersprung. — 6. Wechsel von Quer- zu Querstreckhang mit $^1/_2$-Drehung l. oder r. beim Niedersprung.

Niedersprung immer zur Kniebeuge; bei fortgesetzter Übung aus Kniebeuge sogleich wieder zum Sprung.

II. Dauerstreckhang mit Beintätigkeiten; Reck sprunghoch. 1. Seitstreckdauerhang mit verschiedenen Griffarten (Zählen). — 2. Seitgrätschhaltung und Quergrätschhaltung. — 3. Streckhang mit Knieheben, Fersheben und Beinheben.

III. Querliegehang, Seitliegehang, Knieaufschwung; Reck scheitelhoch. 1. Sprung aus Querstand mit Speichgriff zum Knieliegehang l. dann r. — 2. Armbeugen und -strecken im Querliegehang. — 3. Aus Querliegehang zum Seitliegehang; linkes Knie zwischen den Händen. Schwingen im Knieliegehang; Hocke l. zum Seitstand. Gegengleich. — 4. Querliegehang l. mit Knieaufschwung zum Seitsitz auf dem l. Oberschenkel, Knieliegehang, Hocke l. zum Seitstand. Gegengleich.

IV. Sturzhang, Felgaufschwung; Reck kopfhoch. 1. Aus Seitstand vorlings mit Kammgriff, Sprung zum Sturzhang; linkes Knie zwischen den Armen durchgedrückt, rechtes Bein der Reckstange nach aufwärts gestreckt. Gegengleich; dann beide gebeugten Kniee zwischen den Armen. — 2. Sprung in den Sturzhang mit Hockhalte des l. (r.) Beines. — 3. Sprung in den Sturzhang mit Hockhalte beider Beine. — 4. Sprung in den Sturzhang rücklings mit Hockhalte des l. (r.) Beines; Hocke zum Seitstand. — 5. Sprung und Hocke in den Sturzhang rücklings, Hang bei wagrechtem Oberkörper; Hocke zum Seitstand vorlings. — 6. Felgaufschwung in den Streckstütz; Felgabschwung zum Seitstand.

V. Beugehang; Schwingen im Beugehang; Unter- und Oberarmhang. Reck scheitelhoch. — 1. Aus dem Querstand Sprung mit Speichgriff in den Beugehang, Anschultern. — 2. Aus dem Seitstand vorlings Sprung zum Beugehangschwingen; Niedersprung rw. — 3. Sprung zum Beugehang r. und Unterarmhang l.; Gegengleich. — 4. Sprung zum Beugehang r. und Oberarmhang l.; Gegengleich.

VI. Felgaufschwung mit verschiedenen Griffarten. Reck scheitelhoch. 1. Felgaufschwung mit Kammgriff. Abhurten zum Seitstand vorlings. — 2. Felg-

aufschwung mit Ristgriff, Spreizen l. auswärts und Senken zum Kniehang, Knieaufschwung zum Seitsitz, Spreizen auswärts und Niedersprung rückwärts. Gegengleich. — 3. Felgaufschwung mit Kammgriff in den Seitstreckstütz, Felgabschwung, Beugehangschwingen und Niedersprung rückwärts.

VII. Hocke zum Knieliegehang. Hang rücklings. Reck reichhoch. Die Übungen beginnen mit Ristgriff aus Seitstand vorlings. 1. Hocke l. zum Knieliegehang l. zwischen den Händen; Hocke zum Seitstand. — 2. Hocke l. dann r. zum Knieliegehang beider Beine; Hocke zum Seitstand. — 3. Hocke zum Knieliegehang; Sturzhang rücklings; Kniebeugen und Hocke r. (l.) zum Knieliegehang l. (r.); Knieaufschwung zum Seitsitz; Spreizen l. (r.) auswärts zum Seitstreckstütz; Felgabschwung zum Sturzhang vorlings und Hocke zum Seithang rücklings; Niedersprung.

VIII. Schwingen im Beugehang und Felgaufschwung, Kniehang und Knieaufschwung. Reck sprunghoch. 1. Schwingen im Beugehang mit Kammgriff und Sturzhang vorlings mit gebeugten Knieen. — 2. Schwingen im Beugehang mit Kammgriff und Felgaufschwung zum Seitstütz vorlings; Felgabschwung zum Seitstand. — 3. Schwingen im Beugehang mit Ristgriff, Knieliegehang l. (r.); Knieaufschwung zum Seitsitz; Spreizen l. (r.) auswärts zum Seitstütz; Abhurten zum Seitstand. — 4. Schwingen im Beugehang mit Ristgriff und Knieaufschwung l. (r.), nach Vorschwung zum Seitsitz; Knieumschwung rückwärts wieder zum Seitsitz; Spreizen l. auswärts. Abhurten.

G. Spiele.

Es wird ausdrücklich betont, dass den Jugendspielen grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden muss, als bisher. Für die Elementarklassen und die Mädchen der obern Klassen sollen regelmässige Spielstunden eingeführt werden und es wird namentlich den Lehrerinnen zur Pflicht gemacht, hiebei anleitend und mitspielend sich möglichst zu betätigen.

I. Unterstufe.

1. Diebschlagen, 2. Schlaglaufen, 3. Zwei Mann hoch, 4. Schwarzer Mann, 5. Weisser Mann, 6. Das letzte Paar vorbei; eins, zwei, drei, 7. Blinde Kuh, 8. Katze und Maus, 9. Jakob, wo bist du? 10. Henne und Geier.

II. Mittelstufe.

a. Für Knaben und Mädchen: 1. Kette oder Urbär, 2. Jagd, 3. Fuchs aus dem Loch, 4. Stehball, 5. Hutballspiel, 6. Kreisballschlag.

b. Für Knaben: 1. Weiss und schwarz, 2. Plumpsackwerfen, 3. Seilkampf.

c. Für Mädchen: 1. Fischzug, 2. Königsball, 3. Vorrücken.

III. Oberstufe.

a. Für Knaben und Mädchen: 1. Barlaufen (Fahnenbarlauf), 2. Schlaglauf, 3. Ball mit Freistätten, 4. Kreisfussball.

b. Für Knaben: 1. Schnitzeljagd, 2. Grenzball, 3. Hochballschlagen, 4. Fussball (ohne Aufnehmen).

IV. Progymnasien und Gymnasien.

1. Tamburin, 2. Torball (Cricket).

Empfehlenswerte Spielsammlungen: 1. Kohlrausch & Marten, 2. Jakob, Deutschlands spielende Jugend, 3. Wagner, Spielbuch für Knaben.

1. Der Kreisfussball.

Die Spielenden, deren 20 und mehr sein können, bilden mit Händefassen einen Kreis. Innerhalb desselben befindet sich der Balltreiber, welcher durch einen Schlag mit der innern Fusskante den grossen Stossball durch die Zwischenräume der Spieler aus dem Kreise hinauszutreiben sucht. Jeder Spielende hat die Aufgabe, den Ball mit dem Fusse im Kreise zurückzuhalten.

Wer den Ball an der von ihm zu deckenden Seite aus dem Kreise hinauslässt, hat ihn zunächst von aussen wieder in den Kreis zu treiben; ist ihm dies gelungen, so tritt er als Treiber in den Kreis und der bisherige Treiber tritt an seine Stelle. Stösst der Balltreiber oder auch einer der im Kreise Stehenden den Ball über die Hände oder die Köpfe der Mitspieler hinweg aus dem Kreise, so muss der Betreffende ihn selbst wieder holen und als Balltreiber das Spiel fortsetzen.

Dieses Spiel kann auch in der Weise betrieben werden, dass die im Kreise stehenden Spieler die Handfassung loslassen, einen Abstand von drei Schritt nehmen und dann mit rechtem Fuss und rechts geballter Hand (resp. auch links) versuchen, den Ball zurückzuschlagen.

2. Die Schnitzeljagd. (Hase und Hund.)

Zwei schnellfüssige Knaben, welche im Terrain gut bekannt sind, werden als „Hasen" bezeichnet und tragen ein Abzeichen; ausserdem nehmen sie ein Säckchen mit sich, das die „Witterung", nämlich eine Menge Papierschnitzel, enthält. Die übrigen Knaben sind die „Hunde", welche auch Abzeichen tragen können.

Beim Beginn des Spiels wird den Hasen ein Vorsprung von etwa 15 Minuten gegeben und sie haben die freie Wahl, welchen Weg sie einschlagen wollen; sie sollen ihn nehmen durch Feld und Wald, über Stock und Stein. Während des Laufens streut der eine Hase die Schnitzel aus, um ungefähr den Weg zu bezeichnen, den sie gegangen, doch nicht so dicht, dass den Hunden die Jagd zu leicht gemacht wird. Dann geht's in wilder Jagd auf die Verfolgung und man gibt sich ab und zu, wenn man die sichere Spur der Hasen gefunden, dies durch lauten Zuruf kund. Sind die Hasen in Sicht, so ertönt ein kräftiges „Hallo!" Gelingt es, die Hasen zu fassen, bevor sie die zu Anfang des Spieles bestimmte „Freistatt" erreicht haben, so gehört der Sieg den Hunden, erreichen aber die Hasen die Freistatt, so ist der Sieg auf ihrer Seite.

Die Jagd dauert meist sehr lange, wenn es den Hasen gelingt, durch geschickte Wendungen ihre Verfolger irre zu führen. Man verwende Freihalbtage, auch Sonntagnachmittage zu diesem vortrefflichen Laufspiele. Bei zahlreicher Schülerklasse können gleichzeitig 2—3 getrennte Jagdpartien, die verschiedenfarbige Papierschnitzel und besondere Abzeichen tragen müssen, veranstaltet werden.

3. Der Grenzball. (Balltreiben.)

Die Spielgesellschaft kann 12—40 betragen. Der Platz sollte 80—100 Schritte lang und 30—40 Schritte breit sein. Auf demselben steckt man durch je zwei Stangen in etwa 80—100 Schritt Entfernung von einander zwei Male, 10—15 Schritt in Breitenabstand, ab; auch die Mitte des Platzes wird durch ein Mal bezeichnet. Zum Spiel wird der grosse Stossball verwendet; er hat 15—30 *cm* Durchmesser und ein Gewicht von $^1/_2$—5 *kg*. Der Überzug besteht aus Leder, die Füllung aus Haaren.

Von den zwei Parteien hat jede die Aufgabe, eines der Male zu verteidigen, das andere zu erobern. Der Werfer der Partei, welche durch's Los bestimmt ist, den ersten Wurf zu tun, geht bis auf 10 Schritte an die Mitte heran (bei leichtem Ball und grössern Schülern jedoch nicht so nahe) und wirft den Ball mit den Händen gegen die feindliche Partei, die versucht, ihn während des Fluges zurückzustossen, damit derselbe recht weit vor dem Male den Boden berühre, ihn zu fangen oder doch mit Arm oder Bein aufzuhalten. Von dem Orte des Auffangens oder Aufhaltens, wobei das Zurückrollen nicht gerechnet werden darf, wirft derjenige, der den Ball aufgefangen oder aufgehalten hat, denselben zurück. Ist es gelungen, den Ball während des Fluges recht weit zurückzustossen, so kann die betreffende Partei auch weit vordringen und gewinnt von der Niederfallsstelle des Balles aus einen Wurf, wenn die Gegner den Ball nicht fangen können. Hat die Gegnerpartei den Ball nicht aufgehalten, bevor er den Boden berührte, so muss sie bis zur Ruhestelle des Balles zurückkehren; von hier aus wirft derjenige den Ball, der ihn zuerst berührt hat.

Dem Werfenden ist es gestattet, seitwärts links oder rechts von der Ruhstelle, dem Orte des Auffangens oder Aufhaltens zuzulaufen, um an einer vom Gegner schwach besetzten Stelle werfen zu können, so dass die Gegnerschaft zu einem möglichst grossen Rückzuge gezwungen wird. Derjenige, der den Ball aus der Luft fängt, hat zudem das Recht, ehe er wirft, drei Schritte vorzuspringen. Nach dem Auffangen den Ball noch fortzustossen, ist nicht gestattet. Beide Parteien werfen regelmässig abwechselnd. So fliegt der Ball hinüber und herüber; die Parteien können je nach dem Wurfe vorrücken oder müssen zurückweichen, bis es einem Spieler gelingt, den Ball von vorn zwischen den feindlichen Malstäben hindurch zu werfen, so dass er hinter denselben den Boden berührt; seine Partei hat dann ein Spiel gewonnen.

4. Fussball (Ohne Aufnehmen.)

Zu diesem Spiele wird ein grosser, hohler Ball, Fussball genannt, benützt. Derselbe hat einen Durchmesser von 16—25 *cm*; es ist ein hohler Gummiball in einer schützenden Lederhülle. Zum Aufblasen des Balles dient ein Schlauch. Die Schülerzahl kann 16—40 betragen. Der Spielplatz soll baumfrei und möglichst eben und trocken sein; seine Länge sollte zirka 100, seine Breite 75 Schritte messen. Man bezeichnet den Platz mit Eckstangen; in der Mitte der Mallinien werden die 5 *m* von einander entfernten und etwa $3^1/_2$ *m* hohen Malstangen errichtet, die in einer Höhe von 3 *m* durch ein weisses oder rotes Band verbunden werden. Auf den Marklinien oder Längsseiten des Platzes werden 6 Seitenstangen mit Fähnchen aufgepflanzt, 25 Schritte von den Ecken und in der Mitte je eine.

Die Gespielschaft wird durch die zuvor gewählten Führer („Hauptleute") in zwei gleich starke Parteien geteilt, deren jede eines der Male zu verteidigen, das andere zu erobern hat. Zur Unterscheidung während des Spieles trägt jede Partei ein Abzeichen. Die Hauptleute übernehmen die Organisation und Leitung ihrer Partei; es ist zweckmässig, einen „Unparteiischen" zu ernennen, welche Rolle der Lehrer übernehmen kann. Diejenige Partei, die durchs Los dazu bestimmt wird, eröffnet das Spiel oder hat die Wahl des Males; eröffnet sie das Spiel, so wählt der Gegner das Mal. Der Hauptmann des Spieles jeder Partei weist seinen Leuten nach ihren besondern Fähigkeiten fürs Rennen, Stossen oder Tribeln etc. ihre Plätze an; er hat „Zentrumsleute" und „Flügelleute", einen Spieler stellt er als Wächter in das Mal (Malwächter).

Das Spiel wird mit einem Platzstoss von der Mitte des Spielplatzes aus begonnen. (Wenn der Ball aus einer kleinen Vertiefung nach einem Anlaufe gestossen („getreten") wird, so ist das ein Platzstoss). Der Gegner muss wenigstens 10 Schritte vom Balle entfernt sein, so lange der Ball nicht getreten ist; auch darf kein Spieler die Mitte des Spielplatzes in der Richtung des feindlichen Males überschreiten, bis der Ball gestossen ist. Folgende Regeln sind im weitern Verlaufe des Spieles zu beachten:

1. Der Ball darf nur mit den Füssen gestossen werden. Eine eigene Art der Weiterbeförderung ist das „Tribeln"; der Ball wird mit schwachen Stössen so vorwärts getrieben, dass er immer dicht vor den Füssen hinrollt und man ihn in seiner Gewalt behält.

2. Liegt es im Interesse der Spielenden, so soll der Ball einem Freunde zugestossen werden, der sich in günstiger Stellung befindet; dieser Fall trifft öfters ein. Es soll so ein lebhafter Wechsel von Stossen, Tribeln und Zustossen stattfinden, bis es gelingt, den Ball von vorn zwischen den beiden Malstangen unter dem gespannten Bande hindurchzutreten, dann ist ein Mal erobert, ein Sieg errungen!

3. In keinem Falle darf der Ball, wenn er im „Spiele" ist, mit den Händen oder Armen berührt werden. Man kann etwa gestatten, den Ball mit dem Kopfe oder mit der Brust aufzufangen, damit er zurückpralle.

4. Ist der Ball von Händen oder Armen, wenn auch ohne Absicht, berührt worden, so hat die Gegenpartei von der betreffenden Stelle aus einen „Freistoss", d. h. die Wahl zwischen einem Platzstoss und „Fallstoss". Bei einem

Fallstoss lässt der Spieler den Ball während eines kurzen Anlaufes niederfallen und tritt ihn, wenn er vom Boden aufspringt. Ein solcher Freistoss darf nie ein Mal gewinnen.

5. Eine Ausnahme macht der Malwächter, dem gestattet ist, den Ball, der sein Mal bedroht, mit Händen und Füssen aufzuhalten, zu werfen oder zu stossen. Der Malwächter hat einen verantwortungsvollen Posten; seine ganze Aufmerksamkeit und körperliche Gewandtheit hat er aufzubieten, um zu verhindern, dass der Ball ins Mal getrieben werde. Er darf sich auch vom Mal entfernen, um dem Balle, der in gefährliche Nähe kommt, entgegenzutreten.

6. Wird der Ball ausserhalb der Malstangen über die Mallinie getreten, so hat die bedrohte Partei einen Platzstoss von dem Punkte aus, an welchem der Ball die Grenze überschritt.

7. Fliegt der Ball über eine der Marklinien, so kann ein Spieler der Partei, welche ihn nicht hinübergetreten hat, von dem Punkte aus, wo er die Grenze überschritt, denselben ins Spiel werfen, darf ihn aber nicht stossen, bis er von einem andern Spieler zuerst getreten worden ist.

8. Wird der Ball von einer Partei gestossen oder von der Marklinie ins Spiel geworfen, so darf kein Spieler dieser Partei, welcher im Momente des Stossens oder Werfens näher der feindlichen Mallinie ist, den Ball selbst berühren oder einen andern Spieler irgendwie verhindern, dies zu tun, bis der Ball gespielt worden ist, wenn nicht wenigstens drei Spieler der Gegenpartei näher an ihrer Mallinie sind; er ist nämlich „ausser Spiel" in diesem Falle; aber kein Spieler ist ausser Spiel, wenn der Ball von der Mallinie gestossen wird.

9. Der Gegner darf nicht mit den Händen berührt, noch von hinten „angerannt" werden, während das Anrennen von vorn, Brust gegen Brust und von der Seite, Schulter gegen Schulter gestattet ist; auch das Beinstellen ist verboten. Die Partei, welche gegen diese Regel verstösst, gibt der Gegenpartei das Recht auf einen Freistoss von der Stelle aus, wo der Fehler begangen wurde.

10. Wenn dem eigenen Male Gefahr droht oder wenn es gilt, das Mal des Gegners zu „erstürmen", dann schliessen sich die Spieler eng aneinander, Arm an Arm, Beine geschlossen, stossen den Ball vor sich her, verhüten, dass er ihnen nicht zwischen den Beinen hindurch getrieben wird und versuchen, die Gegner zurückzudrängen und den Ball durchs Mal zu stossen. Verändert sich die Lage, so gehen die Spieler wieder auf ihre angewiesenen Posten.

11. Die Spieler haben sich den Anordnungen ihrer Hauptleute und den Entscheiden des Unparteiischen strikte zu fügen.

12. Nach jedem gewonnenen Spiele oder nach einer halben Stunde sollen die Male gewechselt werden.

Der Fussball ist ein vorzügliches Bewegungsspiel, das allgemein eingeführt zu werden verdient. Er dürfte ein Lieblingsspiel unserer Jugend werden. Bei Turnfahrten nach günstigen Plätzen könnte dieses Spiel zu Wettkämpfen zwischen Turnklassen verschiedener Ortschaften verwendet werden.

H. Angewandtes Turnen.

Hiebei kommen namentlich Ringen, Schwingen, Wettlaufen und Springen über Hindernisse in Betracht. Empfohlen werden ferner Zielwerfen und Armbrustschiessen zur Übung von Auge und Arm.

---

13. 8. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Kreissynoden und Konferenzen des Kantons Bern. (Vom 8. Juni 1893.)

Tit. Zur Durchführung des unterm 12. April 1893 obligatorisch erklärten Übungsprogrammes für das Schulturnen erscheint es zweckmässig, lokale Turnkurse zu veranstalten. Dieselben können in Verbindung mit Ihren Ver-

sammlungen oder ausserhalb derselben angeordnet werden. Der Besuch dieser notwendigen Kurse wird der Lehrerschaft dringend anempfohlen.

Die Delegirten Ihres Amtes, welche den vom 31. Mai bis 3. Juni abhin stattgefundenen Zentralturnkurs in Bern mitgemacht haben, sind bereit, die Lokalturnkurse zu leiten und Ihnen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Sie wollen sich mit diesen Abgeordneten aus Ihrer Mitte und mit den Schulinspektoren der betreffenden Kreise in Verbindung setzen; dieselben werden Ihnen bei Anordnung und Durchführung der Kurse behülflich sein.

---

14. 9. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten im Kanton St. Gallen. (Vom 28. April 1893.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen,

In teilweiser Revision des Regulativs vom 2. Dezember 1890, beziehungsweise 23. Januar 1891,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der vom Grossen Rate für die Unterstützung von Schulhausbauten bewilligte Kredit findet Verwendung:

1. für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen;
2. für Umbauten an bereits bestehenden Gebäuden;
3. für die Anlegung von Turnplätzen und die Anschaffung von Turngeräten;
4. für die Errichtung von Schulbrunnen, und
5. für die Anschaffung von „St. Galler" oder auch andern Schulbänken eines mindestens gleichwertigen Systems.

Art. 2. Die Zuerkennung von bezüglichen Staatsbeiträgen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Einschlägige Gesuche müssen vor Beginn der Baute resp. Anschaffung der betreffenden Gegenstände in Begleit von Plänen und Kostenvoranschlägen der Erziehungskommission eingereicht werden, welche die Pläne u. s. w. auf vorausgegangene Begutachtung des Kantonsbauamtes genehmigen wird.
2. Bei den Bauten und Umbauten ist eine besondere Baurechnung zu führen, bei Anschaffungen sind die betreffenden Ausgaben in der ordentlichen Schulrechnung gesöndert anzuführen.

Art. 3. Der Staatsbeitrag beträgt 2—30 Prozent der wirklichen Kosten, immerhin in dem Sinne, dass auf Grund des eingereichten Kostenvoranschlages zum voraus durch den Regierungsrat auf Antrag der Erziehungskommission (welche zum Zwecke der Begutachtung von Schulhausbauten durch weitere zwei Mitglieder des Erziehungsrates zu verstärken ist) eine Maximalsumme angesetzt wird.

Anspruch auf das Maximum haben nur Primarschulgemeinden mit einem Steuerkapital per Schule von Fr. 50,000 und weniger. Die Zahl der Prozente sinkt in der Regel um je einen für je Fr. 25,000 mehr Steuerkapital bis auf ein solches von Fr. 500,000 (12%) und von da an für je Fr. 50,000 mehr bis auf ein solches von Fr. 1,000,000 (2%).

Für die Berechnung des Steuerkapitals per Schule ist die Zahl der Schulen massgebend, wie dieselbe im Zeitpunkte, wo das neue Schulhaus bezogen wird, besteht.

Bei Bauten für Sekundarschulen wird der Staatsbeitrag jeweilen nach Massgabe der für den gegebenen Fall bestehenden finanziellen Verhältnisse bestimmt.

Unter wirklichen Kosten werden die eigentlichen Baukosten mit Hinzurechnung der Erwerbung des Bauplatzes und unter Abzug des Verkaufswertes

eines allfällig vorhandenen alten Schulhauses, bezw. Platzes, insofern dieses nicht ausschliesslich und unmittelbar für Schulzwecke (Lehrzimmer und Lehrerwohnungen) weiter Verwendung findet, verstanden.

Schenkungen und bereits vorhandene Baufonds fallen nicht in Abzug.

Dagegen hat die Nichteinhaltung der bestehenden allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften und des von der Behörde genehmigten Bauplanes, sowie auch die Nichtbefolgung der von derselben erteilten Weisungen einen Abzug an der bereits zuerkannten Beitragssumme zur Folge, dessen Höhe in das Ermessen der zuständigen Behörden (Erziehungskommission und Regierungsrat) gelegt ist.

Art. 4. Der Staatsbeitrag wird in mehreren, gleichzeitig mit der Zuerkennung desselben von der Behörde festzusetzenden Raten ausbezahlt. Bei der Feststellung des Zeitraumes, innert dessen die Gesamtauszahlung erfolgt, kommen sowohl die Höhe der im ganzen auszurichtenden Summe, als auch diejenige des zur Zeit zur Verfügung stehenden Büdgetpostens in Betracht. Jedenfalls ist von dem Zeitpunkte der Beendigung des Rohbaues dem Erziehungsdepartement rechtzeitig Kenntnis zu geben, welches dann den Kantonsbaumeister zur Besichtigung und Untersuchung desselben abordnen und auf dessen Gutachten hin in der Regel die Anzahlung der ersten Rate anordnen wird. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt frühestens nach völliger Fertigstellung des Baues wiederum auf Gutachten des Kantonsbauamtes.

Art. 5. Vorstehendes Regulativ ersetzt Abschnitt IV „Staatsbeiträge bei Schulhausbauten" im Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 2. Dezember 1890 resp. 23. Januar 1891 und tritt sofort in Kraft.

---

15. 10. **Kantonsratsbeschluss betreffend Beitragsleistungen an Gemeinden des Kantons Zug für Anschaffung neuer Schulbänke.** (Vom 27. November 1893.)

Der Kantonsrat,

unter Bezugnahme auf die §§ 23 und 71 des Gesetzes über Organisation des Schulwesens vom 24. Oktober 1850

beschliesst:

§ 1. An die Auslagen, welche die Gemeinden für Anschaffung neuer Schulbänke haben, leistet der Kanton unter der Bedingung, dass das gewählte System zum voraus vom Erziehungsrate als zweckmässig anerkannt wird, einen einmaligen Beitrag von 25 % der ausgewiesenen Kosten.

§ 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und findet Anwendung auf bezügliche seit 1892 gemachte Neuanschaffungen.

Mit dessen Vollziehung wird der Regierungsrat beauftragt.

---

16. 11. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen, Inspektorate und Turnexperten der Gemeinde- und Bezirksschulen.** (Vom 10. Februar 1893.)

Von seite des Bezirksschulrates Lenzburg wurde bei der Erziehungsdirektion die Frage angeregt, ob behufs Hebung des Turnwesens die Gemeinden nicht zur Errichtung einfacher und doch dem Zweck entsprechender Turnschöpfe veranlasst werden sollten. Die von genanntem Schulrat gleichzeitig vorgelegte Planskizze samt Kostenberechnung für Turnschöpfe wurde vom Erziehungsrat zwei Fachexperten (einem Bau- und einem Turntechniker) zur Begutachtung überwiesen.

Dieselben erstatteten nach einlässlicher Prüfung der Frage und Besprechung derselben in Fachkreisen folgendes Gutachten:

„Sofern es sich um die Beschaffung billiger Turnschöpfe handelt, so muss zum voraus von einer Beheizung abstrahirt werden; heizbare Turnhallen erfordern eine solidere und auch köstlichere Bauart als Turnschöpfe, welch letztere nur den Zweck haben, das Turnen bei ungünstiger Witterung namentlich im Frühjahr und Herbst zu ermöglichen. Heizbare Turnhallen, in welchen den ganzen Winter geturnt werden kann, müssen gegen aussen durch solide Mauern oder mindestens durch Riegwände abgeschlossen werden und bedürfen einer Decke, welche die Wärme nicht sofort entweichen lässt; derartige heizbare Turngebäude kosten erfahrungsgemäss Fr. 10,000 bis Fr. 30,000 und eventuell noch mehr.

Die eidgen. Verordnung betr. Durchführung des militärischen Vorunterrichtes verlangt jährlich mindestens 60 Turnstunden pro Schüler. Dieser Forderung konnte bisher bei weitem nicht Genüge geleistet werden, indem sich die Turnstunden in vielen Landschulen pro Jahr und pro Schüler durchschnittlich nur auf 20 bis 30 bezifferten. Durch die Errichtung von Turnschöpfen lässt sich bei regelmässigem Unterricht die eidg. Vorschrift annähernd erreichen.

Die Experten sind der Ansicht, dass je nach der Schülerzahl in den verschiedenen Gemeinden des Kantons kleinere oder grössere Turnschöpfe zu errichten seien und zwar würden diese Lokalitäten folgende Dimensionen aufzuweisen haben:

a. Für 20 Turnschüler 9,00 *m* breit, 14,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe.

b. Für 30 Turnschüler 9,50 *m* breit, 18,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe.

c. Für 40 Turnschüler 10,00 *m* breit, 21,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe.

Es wird angenommen, dass die Turnschöpfe auf drei Seiten mit Ladenwänden eingeschalt werden müssen, damit der Raum gegen Zugluft geschützt ist; eine auf der Ostseite oder Südseite liegende Längsfaçade bliebe ganz offen und zwar wird von der Anbringung von Schiebtoren oder dergleichen Vorrichtungen als Abschluss der vierten Seite aus dem Grunde abgeraten, damit das Turnen iu möglichst frischer Luft stattfinden kann und nicht hinter Coulissen vollzogen wird.

Das Dach muss mit Laden eingeschalt, mit Ziegeln eingedeckt und der Boden muss mit Lehmschlag belegt werden; die Dachverschalung ist notwendig, damit die Stürme das Dach nicht demoliren und der Lehmschlag ist erforderlich, um den Boden möglichst staubfrei zu halten. Selbstverständlich muss der Boden im Turnschopf höher liegen, als das umgebende Terrain liegt.

Die Anbringung der Turngerätschaften erfolgt am zweckmässigsten auf der offenen Langseite, woselbst der Dachvorsprung um 1,00 *m* breiter anzulegen ist, als auf den übrigen drei Seiten.

Um Raum zu ersparen, und damit der Turnlehrer seine Schüler doch alle überblicken kann, wird die Anbringung eines aufklappbaren Podiums auf der geschlossenen Langseite empfohlen.

Was die Baukosten anbetrifft, so betragen dieselben unter der Voraussetzung, dass das Bauholz von der betreffenden Gemeinde unentgeltlich geliefert und die Fuhren, Erdarbeiten und der Ziegeltransport nicht in Anrechnung kommen:

a. Für einen Turnschopf für 20 Schüler, 9,00 *m* breit, 14,00 *m* lang und 5,00 *m* hoch zirka Fr. 1500.

b. Für einen Turnschopf für 30 Schüler, 9,50 *m* breit, 18,00 *m* lang und 5,00 *m* hoch zirka Fr. 2000.

c. Für einen Turnschopf für 40 Schüler, 10,00 *m* breit, 21,00 *m* lang und 5,00 *m* hoch zirka Fr. 2500.

Erfahrungsgemäss ist es fast unmöglich, mehr als 40 Schüler auf einmal mit Erfolg unterrichten und die nötige Disziplin aufrecht halten zu können.

Turnschöpfe, wie die in Frage stehenden, würden nicht allein den Gemeinde- und Bezirksschulen dienen, sondern auch den Turnvereinen und dem militärischen Vorunterricht dritter Stufe nützlich sein.“

Der Erziehungsrat hat das Projekt betr. Erstellung von Turnschöpfen an Hand des vorstehenden Gutachtens geprüft und demselben in allen Punkten seine Zustimmung erteilt und sodann des weitern

beschlossen:

1. Das Expertengutachten soll den Schulaufsichtsorganen mit der Einladung zur Kenntnis gebracht werden, sie möchten in den Gemeinden, wo noch keine geschützten Turnlokale bestehen und infolge dessen ein regelmässiger Unterricht nicht erteilt werden kann, nach Kräften dahin wirken, dass den örtlichen Verhältnissen entsprechende Turnschöpfe erstellt werden.
2. Gemeinden, welche nach einem von der Oberbehörde genehmigten Plane Turnschöpfe erstellen, werden an die daherigen Baukosten angemessene Staatsbeiträge verabfolgt.

---

17. 12. **Regierungsratsbeschluss betreffend Verabfolgung von Staatsbeiträgen an die Rettungsanstalten im Kanton St. Gallen.** (Vom 24. Januar 1893.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, eine möglichst gerechte Verteilung des vom Grossen Rate für Unterstützung der Rettungsanstalten jeweilen bewilligten Kredites zu erzielen, und in Revision des Beschlusses vom 18. Oktober 1883,

beschliessen:

Art. 1. Die Verwaltungen bezw. Vorsteher der im Kanton befindlichen Rettungsanstalten sind verpflichtet, alljährlich auf Ende Januar dem Regierungsrate einen Jahresbericht einzureichen, welcher über die Lehrkräfte, die Anzahl der Zöglinge, deren Namen, Herkunft, Alter, Datum des Eintrittes, Grund der Unterbringung und Bezeichnung des Unterbringers Aufschluss geben soll.

Art. 2. Die Unterstützungen werden auf den Bericht des zuständigen Departements vom Regierungsrate in der Weise festgesetzt, dass ein Viertel des vom Grossen Rate jeweilen bewilligten Unterstützungskredites auf die zu subventionirenden Anstalten zu gleichen Teilen repartirt wird. Die Verteilung der übrigen drei Viertel erfolgt nach Massgabe der Anzahl der Zöglinge, die im abgelaufenen Kalenderjahr in jeder Anstalt verpflegt worden sind, wobei jedoch nur diejenigen in Betracht fallen, welche Schweizerbürger oder Kantonsangehörige (Bürger oder Einwohner) sind.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluss, durch welchen derjenige vom 18. Oktober 1883 aufgehoben und ersetzt wird, tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

---

18. 13. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an sämtliche Primarlehrer.** (Vom 1. Juni 1893.)

Paragraph 37, Absatz 3 der neuen Staatsverfassung bestimmt:

„er (der Staat) beteiligt sich auch an der Erziehung und Versorgung blinder, taubstummer, schwachsinniger und sittlich verwahrloster Kinder."

Die unterzeichnete Direktion hat nun vom Regierungsrat Auftrag erhalten, über die Ausführung dieser Verfassungsvorschrift betreffend die schwachsinnigen Kinder einen Antrag einzubringen. Um diesem Auftrage nachkommen zu können, sollte ich vor allem aus wissen, wie viele schwachsinnige, noch bildungsfähige Kinder im Kanton vorhanden sind, ob die Zahl derselben so gross ist, dass sich die Errichtung einer besondern Bildungsanstalt mit den erforderlichen Lehrkräften rechtfertigen liesse. Zu diesem Zwecke ersuche ich Sie, mir bis längstens den 15. d. Mts. am Fusse dies mitzuteilen, ob und welche schwachsinnige, bildungsfähige Kinder Sie unterrichten. Zu diesen sind natürlich diejenigen nicht

zu rechnen, welche nach ein- oder mehrmaligem Zurückbleiben in derselben Klasse mit den Mitschülern noch leidlich Schritt halten können.

Statistik

über die Zahl der im primarschulpflichtigen Alter stehenden schwachsinnigen, aber gleichwohl nicht bildungsunfähigen Kinder.

Schuljahr: 1893/94. *Primarschule:* .....

Name des Kindes	Heimat	Geburtsjahr	Name des Vaters oder dessen Vertret.	Vermögensverhältnisse der Eltern
.....	.....	.....	.....	.....

..... den ..... Juni 1893. *Der Lehrer:*

---

19. 14. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeinderäte.** (Vom 17. März 1893.)

Anlässlich der Budgetberatung pro 1893 ist vom Landrate beschlossen worden, es solle die Frage betreffs Einrichtung von Volksbibliotheken vom Regierungsrate geprüft und speziell untersucht werden, ob für die Unterstützung solcher Bibliotheken aus dem Zehntel des Alkoholertrages ein gewisser Betrag ausgelegt werden sollte.

In Ausführung dieses Beschlusses erlaube ich mir, Sie zu ersuchen, Sie wollen der Erziehungsdirektion mitteilen, ob in Ihrer Gemeinde eine Bibliothek (Schulbibliothek, Volksbibliothek) besteht, eventuell von welchem Bestande sie ist, wer dieselbe unterhält, wie viel jährlich für sie ausgelegt wird, ob dieselbe viel benützt wird und welcher Betrag für die Benützung bezahlt wird.

Es könnte sich offenbar für den Staat nicht darum handeln, in jeder Ortschaft eine Volksbibliothek anzulegen, sondern höchstens in grössern Ortschaften, welche zugleich Verkehrszentren bilden, solche zu errichten, beziehungsweise dort bestehende Bibliotheken zu unterstützen.

Schliesslich wäre es mir angenehm, Ihre Meinung in der Sache überhaupt zu erfahren, ob Sie der Ansicht sind, dass durch derartige Errichtung bezw. Unterstützung von Volksbibliotheken dem Alkoholgenuss wirklich gesteuert werden könnte.

---

20. 15. **Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter.** (Vom 20. November 1893.)

Sie werden dem Verwaltungsbericht unserer Direktion für das Jahr 1892/93 entnommen haben, dass die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidungsstücken auch im letzten sehr strengen Winter erfreuliche Ergebnisse aufweist. Es ist in der Tat viel geleistet worden, bedeutend mehr als man erwartete.

Dieses Resultat muss jeden Schulfreund erfreuen. Es zeigt, dass auch unter dem Volke der feste Wille vorhanden ist, die Schule zu heben, und dass es an Opfersinn und Mildtätigkeit gegen die in ungünstigen Verhältnissen aufwachsende Schuljugend nicht fehlt.

Haben wir nun die Unterstützung armer Schulkinder in Gang gebracht, so müssen wir darnach streben, diese gemeinnützige Einrichtung zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Wir bringen Ihnen deshalb unsere früheren Zirkulare in Erinnerung, mit der Bitte, in dieser Angelegenheit in gleicher Weise wie die vorigen Jahre vorzugehen, das heisst die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidungsstücken auf den kommenden Winter mit allem Ernste wieder anzuregen und an die Hand zu nehmen.

Sie wollen uns bis 15. April 1894 Bericht erstatten und zwar in gleicher Weise wie voriges Jahr nach beiliegendem Formular. Sie werden jeder Schulkommission Ihres Amtsbezirkes ein Exemplar zustellen, mit der Aufforderung, Ihnen dasselbe rechtzeitig ausgefüllt zukommen zu lassen.

Indem wir Ihnen unser Zirkular vom 18. Juni 1891 in Erinnerung bringen, teilen wir Ihnen mit, dass wir auch dieses Jahr denjenigen Gemeinden, welche die Speisung armer Schulkinder einführen und durch Beiträge unterstützen, aus dem zu diesem Zwecke bestimmten Kredit aus dem Ertrag des Alkoholmonopols entsprechende Beiträge bewilligen werden.

---

21. 16. **Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Glarus an sämtliche Schulräte.** (Vom 12. Januar 1893.)

Die landrätliche Kommission für Prüfung des 1891/92er Amtsberichtes hat sich bezüglich des Repetirschulwesens zu folgenden Bemerkungen veranlasst gesehen:

„Mit Bezug auf das Repetirschulwesen dürfte eine Besserung vielleicht dadurch erzielt werden, dass für die Abhaltung der Repetirschulen der Montag ausgeschlossen wird. Auf den Montag fallen die meisten Feiertage, so dass der Unterricht in der Repetirschule um einige Tage des Jahres verkürzt wird. Auch vom sanitarischen Standpunkte aus wäre es wünschenswert, dass der Schulbesuch für die Repetirschüler vom Montag auf Mitte Woche verlegt würde, um zwischen Ruhepause, Schule und beruflicher Tätigkeit ein dem in der Entwicklung begriffenen Körper des Repetirschülers angepasstes Verhältnis herbeizuführen. Es hätte dies in den Gemeinden, wo den Lehrern an der Elementarschule auch die Repetirschule übertragen ist, zudem noch das Gute im Gefolge, dass die Schüler der erstern nicht schon unmittelbar nach dem Sonntag, sondern mitten in der Woche diejenige Zeit frei hätten, welche für die letztere verwendet werden muss.“ Das aus diesen Motiven hervorgegangene Postulat „der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass der Montag als Repetirschultag fallen gelassen wird und die Repetirschulen in allen Gemeinden entweder am Mittwoch oder am Donnerstag gehalten werden“, wurde vom Landrate mit der Beschränkung, dass dasselbe auf die Repetirschulen derjenigen Gemeinden, welche einen besondern Repetirschullehrer angestellt haben, keine Anwendung finden müsse, in unserm vollen Einverständnis angenommen. Wir sehen uns deshalb veranlasst, Sie, Tit., einzuladen, diesem Beschlusse mit Beginn des neuen Schuljahres Nachachtung zu verschaffen, sofern nicht ohnehin bereits der Mittwoch oder der Donnerstag in Ihrer Gemeinde als Repetirschultag bezeichnet ist.

---

22. 17. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zug an die tit. Schulkommissionen und die Lehrerschaft des Kantons Zug betreffend Einführung der deutschen Rechtschreibung nach Dudens orthographischem Wörterbuche.** (Vom 22. April 1893.)

Tit.! Wie Ihnen bereits bekannt sein wird, fand den 24. August des verflossenen Jahres in Bern unter dem Vorsitze des Herrn Bundesrat Dr. Schenk, des Vorstehers des eidg. Departementes des Innern, eine interkantonale Konferenz zur Anbahnung einer einheitlichen Orthographie für Deutschland und die Schweiz statt. Dieselbe kam laut Schreiben des Departementes des Innern vom 20. Oktober 1892 an die Regierungen der Kantone deutscher Zunge zu folgenden Resolutionen:

1. Als zukünftige Orthographie der deutschen Schweiz gilt die in Deutschland verbreitetste, die in Dudens „Orthographischem Wörterbuche“ festgesetzte Orthographie. — Die interkantonale Konferenz drückt den Wunsch aus, dass in nicht gar ferner Zeit in der preussischen Orthographie die Inkonsequenz in betreff des „th“ verschwinden möchte;
2. die Konferenz ersucht die h. Bundes- und Kantonsbehörden, ihre neuen Drucksachen von jetzt, resp. 1. Januar 1893 an nur mehr nach der in Dudens „Orthographischem Wörterbuche“ festgesetzten Orthographie herstellen zu lassen und derselben so viel als möglich zur Durchführung zu verhelfen;
3. die Konferenz ersucht die kompetenten schweizerischen Behörden, eine grössere Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rechtschreibung in allen Ländern deutscher Zunge, sobald die Gelegenheit sich dazu bietet, nach Kräften zu unterstützen.

Diese Resolutionen wurden von den Vertretern des schweiz. Pressverbandes, des Vereins schweiz. Buchdruckereibesitzer, des schweiz. Typographenbundes, des schweiz. Buchhändlervereins und von der Mehrzahl der Abgeordneten der deutsch-schweizerischen Kantonsregierungen angenommen und haben daher alle Aussicht, verwirklicht zu werden. In der Tat haben bereits eine grosse Anzahl von Zeitungen und Zeitschriften diese deutsche Orthographie inzwischen zur Anwendung gebracht und die meisten deutschen Kantonsregierungen zu derselben in zustimmendem Sinne Stellung genommen. Auch die Bundeskanzlei hat sich seither derselben angeschlossen. Es ist daher ausser Zweifel, dass dieselbe in kurzer Zeit die herrschende Orthographie der Schweiz sein wird.

In Vollführung des oben angeführten Schreibens des eidgen. Departementes des Innern mussten auch wir die Orthographiefrage in Beratung ziehen und zu derselben bestimmte Stellung nehmen. Hiebei leiteten uns die Grundsätze und Tatsachen:

a. Eine einheitliche Orthographie ist ein unabweisbares Bedürfnis für das Leben im allgemeinen und für die Schule insbesonders;

b. die deutsche preussische Orthographie ist in Deutschland weitaus die verbreitetste und findet ihren Weg jetzt schon auch in die Schweiz durch eine Unzahl von Schriften, Büchern, Zeitschriften u. s. f., die der deutsche Büchermarkt bis in die entlegensten Ortschaften unseres l. Vaterlandes verbreitet;

c. sie hat auch an unsern Schulen bereits Einzug gehalten, indem die in Deutschland gedruckten Lehrbücher in dieser Orthographie erscheinen, so die meisten Bücher für die höhern und die Sekundarschulen;

d. die biblische Geschichte in den Primarschulen ist ebenfalls in der deutschen Orthographie gedruckt, wie alle Bücher, die in der Firma Benziger in Einsiedeln erscheinen;

e. der Übergang von der jetzigen zur neuen Orthographie ist nicht schwer und in wenigen Unterrichtslektionen zu bewerkstelligen; daher kann diese Orthographie in den Schulen ohne erhebliche Schwierigkeiten durchgeführt werden, trotzdem die Lesebücher noch die schweizerische Orthographie haben.

In Erwägung all dieser Umstände hat der Erziehungsrat in der Sitzung vom 4. dies beschlossen:

1. Die Resolutionen der Orthographiekonferenz vom 24. August 1892 in Bern sind ohne Einschränkung anzunehmen;
2. daher soll die deutsche Orthographie, wie sie in Dudens „Orthographischem Wörterbuch“ niedergelegt ist, vom Beginn des neuen Schuljahres an in allen Schulen des Kantons, sowohl den höhern als den niedern, gelehrt werden und zwar in dem Sinne, dass alle Schüler zur Beobachtung und Benutzung derselben konsequent anzuhalten sind.

Wir verbinden mit der Kenntnisgabe von diesem Beschlusse die Einladung, demselben Nachachtung zu verschaffen und zur Ausführung desselben die notwendigen Weisungen zu erteilen. Als Leitfaden für die Hand der Schüler können Sie vom kantonalen Lehrmitteldepôt beziehen: „Die deutsche Orthographie", Zusammenstellung der wichtigsten Abweichungen vom bisherigen, von S. Wittwer, Sekundarlehrer. Für die Hand der Lehrer empfehlen wir: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung", zum Gebrauche in den preussischen Schulen. Herausgegeben im Auftrage des kgl. Ministeriums. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung.

Indem wir uns der Erwartung hingeben, dass diese Verordnung dazu beitrage, die Klagen über Unsicherheit in Bezug auf die Orthographie zu beseitigen und den Orthographie-Unterricht auf ruhige und feste Bahnen zu führen und zudem eine einheitliche Orthographie für Deutschland und die Schweiz herzustellen, versichern wir Sie unserer Hochachtung und Ergebenheit.

---

23. 18. **Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Lehrerschaft des Kantons.** (Regierungsratsbeschluss vom 25. November 1893.)

Laut Beschluss des Regierungsrates soll mit 1. Mai 1894 die Duden'sche Orthographie in sämtlichen Schulen des Kantons eingeführt werden. Damit Sie Gelegenheit haben, sich bis dahin mit derselben vertraut zu machen, übersenden wir Ihnen ein Exemplar des Duden'schen Wörterbuchs. Ausserdem erhalten Sie eine Zusammenstellung der Haupteigentümlichkeiten der neuen Orthographie, und wir laden Sie ein, diese Tabelle im Schulzimmer aufzuhängen. Beides bleibt Eigentum der Schule.

Zur Tabelle fügen wir folgende Erläuterungen bei:

1. Das h in *th* dient wie das h in Kehle, Rohr, Kahn, Rahmen als Dehnungszeichen; es wird deswegen auch nur vor l, r, n, m und zwar bloss im Anlaut angewendet. Daher wird es nur in den genannten 9 Wortstämmen geschrieben. In Tau, Teil, teuer, Tier, Turm ist keine Dehnung nötig, und in Blüte, raten, Kot, Not, Wert, Wirt steht t im In- und Auslaut. Dagegen wird in Eigennamen und Fremdwörtern das h nicht weggelassen.

2. Die bisherige Orthographie behandelte die Wörter auf *ieren* als Fremdwörter und wandte das „ie" wegen der verwandten Hauptwörter nur in „barbieren", „einquartieren", „regieren", „spazieren" und „tapezieren" an. Jetzt ist überall „ie" durchgeführt.

3. In Fremdwörtern wird c, wenn es wie k ausgesprochen wird, d. h. vor a, o, u und Konsonanten, gewöhnlich durch k ersetzt. Dagegen wird c vor e und i, wenn es wie z lautet, gewöhnlich beibehalten, obschon Duden selbst nach dem Vorbilde Württembergs hier lieber z schriebe. (Vgl. pag. 5 und 57 des Wörterbuchs.) Doppeltes c wird nicht gerne preisgegeben, besonders wenn das eine dem k und das andere dem z entspricht. Wörter mit fremdartigem Klang wie Comptoir, Coiffeur behalten ihre eigenartige Orthographie.

4. Über Silbentrennung spricht sich Duden selbst auf Seite X seines Wörterbuches aus. Einfache Konsonanten und Konsonantenverbindungen, welche nur einen Laut bezeichnen, wie ss, ch, sch, ph, th und dt, werden stets zur folgenden Silbe gezogen, auch vor der Silbe „ung", die früher oft wie ein selbständiges Wort behandelt wurde. Dagegen werden zusammengesetzte Wörter nach ihren Bestandteilen getrennt z. B. her-aus, war-um (was-um). St, sp, pf und ck gelten als zwei Konsonanten und bleiben also nicht beisammen, wenn nicht noch ein Konsonant vorangeht (Kär-ste).

---

24. 19. **Die Haupteigentümlichkeiten der Duden'schen Orthographie.**

1. *Th* wird geschrieben in folgenden deutschen Wörtern mit ihren Ableitungen: Thal, Thaler, Thon (= Erde, thönern), Thor (thöricht), Thran, Thräne, Thron, thun (That, Unterthan), Thüre.

Dagegen ohne *h:* Tau, Teer, Teil, teuer, Tier, Turm, Blüte, raten, Pate, Rute, Draht, Flut, Gemüt, Kot, Not, rot, wert, Wirt und die Wörter mit der Nachsilbe -tum z. B. Eigentum.

In Eigennamen und Fremdwörtern bleibt das *h*: Bertha, Elisabeth, Martha, Theodor, Thomas, Walther, Thun, Thurgau, Themse, Mythen, Lothringen, Bethlehem. — Antipathie, Apotheke, Arithmetik, Bibliothek, Hypothek, Katholik, Orthographie, Panther, Rhythmus, Theologie, Thema, Theorie, Thermometer, Zither.

2. Man schreibt überall: *ieren.*

3. In Fremdwörtern wird c = k meistens durch k und c = z bisweilen durch z ersetzt, z. B.: Akt, Aktie, Aktion, Aktuar, Deklamation, delikat, Direktor, Doktor, Faktur, Inspektion, Kabinett, Karton, Kaution, Kollekte, Komitee, Kommandant, Kommission, Konferenz, Kopie, Korrespondenz, korrigieren, Kredit, Publikum, Redaktion, Takt, vakant. — Konzert, Konzession, Offizier, Parzelle, Prozent, Prozess, Rezept.

Dagegen: Accent, Accord. — Bacillen, Ceder, Cement, Centimeter, Centner, Centrum, Ceremonie, Cigarre, Cirkular, Cirkus, civil, Disciplin, social, speciell. — Clique, Cocon, Cognac, Coiffeur, Commis, Comptoir, Coulisse, Coupon, Couvert.

4. Silbentrennung: le - sen, bü - ssen, spre - chen, lö - schen, Stro - phe, Biblio - thek, Stä - dte, Regie - rung. — vor - aus, war - um, her - ein, hin - aus, Inter - esse, beob - achten, här - ten, Hoff - nun - gen, Las = ten (Laſ = ten), Knos = pe (Knoſ = pe), klop - fen, Kat - ze, Bek - ken (Becken), Für - sten, Kar - pfen.

(Konrad Duden, Orthographisches Wörterbuch, 4. Auflage, 1893.)

---

25. 20. **Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Sekundarschulen des Kantons Bern.** (Vom 1. März 1893.)

I. Religion. Fr. Cts.

Obligatorisches Lehrbuch für den Religionsunterricht in den Volksschulen des Kantons Bern. Verlag von W. Kaiser in Bern . . . . . 1. —

II. Deutsch.

Edinger, Fr., Deutsches Lesebuch f. schweizerische Progymnasien, Bezirks- und Sekundarschulen. Verlag von Nydegger & Baumgart in Bern. (NB. Gegenwärtig in Revision.)

III. Französisch.

1. Banderet & Reinhard: *a.* Grammaire et Lectures françaises. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern. Ire partie . . . . . —. 90
IIme „ . . . . . 1. —
IIIme „ 1. 50
Résumé de langue française par Paul Banderet 1. 80
b. Cours pratique. (Zusammenzug der drei Partien in einen Band) 1. 35
2. Rufer, H., Exercices et Lectures. Verlag v. W. Kaiser, Bern. Ire partie —. 90
IIme „ 1. —
IIIme „ 1. 60
3. Bertholet, F.: *a.* Livre de lecture. Verlag von H. Georg in Basel . 1. 60
b. Mosaïque française . . . . . 2. —

IV. Englisch.

(NB. Neubearbeitung des Lehrbuches noch nicht beendigt.)

V. Italienisch.

(NB. Neuerstellung eines für unsere Verhältnisse passenden Lehrbuches notwendig.)

VI. Latein. Fr. Cts.

Haag, Prof. Dr., Lehrmittel zur Einführung in die lateinische Sprache auf Grund der französischen. (Excercices de langue latine.) Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. Bei Langlois in Burgdorf . .

VII. Griechisch.

Kægi, Ad. Dr.: *a.* Griechische Schulgrammatik. Verlag von Weidmann in Berlin 4. 55
b. Griechisches Übungsbuch I und II je 2. 55

VIII. Mathematik.

A. Arithmetik.

Rüefli, J. Aufgabensammlung für das angewandte Rechnen. 5 Hefte. Verlag von J. Kuhn in Bern. Preis pro Heft . . . . . —. 20

B. Algebra.

Ribi, D., Aufgaben für die Elemente der Algebra. 4 Hefte, bearbeitet von M. Zwicky. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern.
I. Heft . . . . . —. 30
II. „ . . . . . —. 40
III. und IV. Heft je . . . . . —. 50

C. Geometrie.

a. Für zweiklassige Schulen.

1. Egger, J., Übungsbuch für den geometrischen Unterricht an Sekundarschulen. 2. Auflage. Verlag von K. J. Wyss in Bern.
I. Geometrische Formenlehre . . . . . 1. —
II. Planimetrie 1. 20
III. Stereometrie 1. 20
2. Rüefli, J.: I. Kleines Lehrbuch der ebenen Geometrie, nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben, dritte umgearbeitete Auflage. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern . . . . . —. 70
II. Kleines Lehrbuch der Stereometrie, nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben, zweite, umgearbeitete Auflage. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern . . . . . —. 90

b. Für fünfklassige Sekundarschulen u. Progymnasien ohne Oberbau.

1. Rüefli, J., Kleine Lehrbücher der Geometrie und Stereometrie (siehe hievor unter *a.* 2.).
2. Zwicky, M., Grundriss der Planimetrie u. Stereometrie nebst Übungsaufgaben. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern. Preis der Planimetrie 1. 80

c. Für Progymnasien mit Oberbau.

Zwicky, M., Grundriss der Planimetrie und Stereometrie (siehe vorstehend unter *b.* 2.).

IX. Naturkunde.

Wettstein, Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen, obligatorisches Lehrmittel der Sekundarschulen des Kantons Zürich. Bezug beim kantonalen Lehrmittelverlag des Kantons Zürich 2. 20

X. Geschichte.

1. Schelling, J., Kurzes Lehrbuch der Welt- und Schweizergeschichte im Zusammenhang. Verlag von Huber & Cie. in St. Gallen . . . 3. 25
2. Dietschi, Lehrbuch der Weltgeschichte. Verlag von Jent & Gassmann in Solothurn 2. 40
3. Sterchi, J.: *a.* Einzeldarstellungen aus der allgemeinen u. Schweizergeschichte. Verlag von W. Kaiser in Bern . . . . . —. 70
b. Sterchi-König, Schweizergeschichte. Neue umgearbeitete, illustrirte Auflage. Verlag von W. Kaiser 1. 20

XI. Geographie.

A. Individuelle Lehrmittel.

a. Kanton Bern.

Fr. Cts.

Jakob, N., Verlag von J. Kuhn in Bern . . . . . —.40

b. Für Schweizergeographie.

1. Stucki, G., Schülerbüchlein für den Unterricht in der Schweizergeographie, reich illustrirt. Verlag des Art. Institut Orell Füssli, Bern und Zürich . . . . . 1.—
2. Jakob, N., Illustrirte Geographie der Schweiz für Mittelschulen. Sechste, verbesserte Auflage. Verlag von J. Kuhn in Bern . . . —.70

c. Für ausländische Geographie.

1. Hotz, R., Leitfaden für den Geographieunterricht an Sekundar- und Mittelschulen. Verlag von R. Reich in Basel 1.50
2. Bænitz & Kopka, I. Teil, Lehrbuch der Geographie für höhere Lehranstalten, mit Illustrationen und Kärtchen, welch letztere wohl einen Atlas entbehrlich machen. Verlag von Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig 2.40
3. Keil & Riecke. Deutscher Schulatlas. Verlag von Th. Hofmann in Gera 1.35

B. Wandkarten.

1. Wandkarte des Kantons Bern. W. Kaiser in Bern . . . . . 20.—
2. Keller, Karte der Schweiz von Leuzinger . . . . . 16.—
3. Sydow-Habenicht, Die physikalischen Karten der verschied. Erdteile 22—26.50

Neben diesen Karten, die im Falle von Neuanschaffungen für alle Schulen obligatorisch sind, werden folgende Veranschaulichungsmittel für den geographischen Unterricht sehr empfohlen:

a. Physikal. Erdkarte in Merkators, Projektion, von Debes in Leipzig 27.—
b. Die politischen Karten von Sydow-Habenicht.
c. Das Schweizerische Bilderwerk von W. Benteli u. G. Stucki, Verlag von W. Kaiser in Bern. Preis für Schulen pro Serie . . . . . 15.—
Einzeln . . . . . 3.—
d. Für ausländische Geographie die Bilder von Hölzel in Wien, Einzelpreis zirka . . . . . 6.—
oder die billigern von Schreiber.

XII. Zeichnen.

A. Freihandzeichnen.

Allen Schulen wird die Anschaffung des bernischen Wandtabellenwerks, bei W. Kaiser in Bern,
I. Serie 8.50
II. „ . . . . . 10.—
und weiter der Häuselmann'schen Vorlagen empfohlen. — Besser situirte Schulen dürften sich auch die Huttenlocher'schen Modelle erwerben.

B. Technisches Zeichnen.

Benteli, A., Lehrgang zum technischen Zeichnen für Mittelschulen. (48 Blätter mit Text.) Verlag von Schmid, Francke & Cie. . . . 12.—

XIII. Schreiben und Buchhaltung.

Marti, Obligatorischer Schreibkurs für die Primarschule wird empfohlen. W. Kaiser in Bern 1.60
Jakob, Ferd., Aufgabensammlung für Rechnungs- u. Buchführung. Verlag von J. Schmidt in Bern . . . . . —.40

XIV. Singen.

Obligatorische Liedersammlung für die bernischen Sekundarschulen. Verlag von K. J. Wyss in Bern . . . . . —.20
(NB. Die Beschaffung des weitern Übungsstoffes für Gesang wird den Lehrern freigestellt.)

Verfügung.

Die in vorstehendem Verzeichnis angeführten Lehrmittel werden hiemit für die bernischen Mittelschulen, mit Ausnahme der Obergymnasien, obligatorisch erklärt, in dem Sinne zwar, dass da, wo für ein Fach mehrere Lehrmittel angegeben sind, nur das eine, nach Wahl der Schulkommission, obligatorisch ist. Diese Lehrmittel sind mit Beginn des Schuljahres 1893/94 einzuführen.

---

26. 21. **Erziehungsratsbeschluss betr. Einführung von Lehrmitteln im Kanton Schaffhausen.** (Vom 1. Mai 1893.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

in teilweiser Abänderung des Verzeichnisses der obligatorischen Lehrmittel für die Elementarschulen vom 11. Oktober 1880, sowie der Artikel 17 und 18 des allgemeinen Lehrplanes für die Elementarschulen vom 22. Mai 1880, nach eingeholter Genehmigung des Regierungsrates

beschliesst:

A. Bezüglich der Lehrmittel für den deutschen Sprachunterricht:

1. Die Auswahl der Fibel ist freigegeben, die Einführung einer solchen bedarf jedoch der Genehmigung des Erziehungsrates.

2. Für das 2. und 3. Schuljahr sind die Sprachbücher II und III für schweiz. Volksschulen von Rüegg obligatorisch.

3. Für das 4. Schuljahr ist das Lesebuch II von Hotz gestattet (die sprachlichen Übungen ausgenommen), sofern die in Ziff. 2 und 4 genannten Lehrmittel nicht genügenden Stoff bieten.

4. Für das 5., 6. und 7. Schuljahr sind die Lehrbücher:

I, II und III von Rüegg für die schweiz. Schulen oder
I, II und III „ Eberhard „ „ „ „ bearbeitet

von Gattiker, einzuführen.

Als Ergänzung zum I. Teil von beiden wird als gesonderter Anhang eine Kantonskunde des Kantons Schaffhausen erscheinen.

5. Für das 8. und 9. Schuljahr, sowie für die Fortbildungsschule werden gestattet:

a. Das Lesebuch für die Oberklasse des Kantons Bern.
b. „ „ „ „ „ „ „ Thurgau.
c. Eberhard IV, bearbeitet von P. Kind.

Nach Aufbrauch der Vorräte an alten Lehrmitteln haben die Neuanschaffungen nach Vorschrift dieser Anleitung zu geschehen.

B. Bezüglich der Liederauswahl fürs Memoriren:

6. Art. 17. des allgemeinen Lehrplans für die Elementarschulen vom 22. März 1880 ist aufgehoben und tritt an dessen Stelle: Art. 17 neu.

Liederauswahl für Memoriren: Neues Kirchengesangbuch: Nr. 6, 16, 17, 25, 32, 44, 47, 66, 77, 82, 100, 112, 132, 144, 151, 180, 228, 251, 263, 266, 268, 294, 304, 315, 348.

Die hier gegebene Liederauswahl fürs Memoriren tritt sofort in Kraft.

---

27. 22. **Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau betr. Aufnahme der Stöcklin'schen Rechnungslehrmittel in den Lehrmittelverlag.** (Vom 2. Dez. 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

nachdem die thurg. Schulsynode unterm 11. September d. J. den Beschluss gefasst hat, es sei das Erziehungsdepartement zu ersuchen:

a. die Stöcklin'schen Rechnungshefte für den Thurgau fakultativ zu erklären;

b. die genannte Sammlung in unsern Lehrmittelverlag aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass die einzelnen Hefte (insbesondere das 7.) zu ermässigten Preisen an die Schulen abgegeben werden können; —

und auf diesbezügliche Eingabe der Direktionskommission der Lehrersynode vom 23. November d. J. —

auf Bericht und Antrag des Erziehungsdepartements —

beschliesst:

1. Die Stöcklin'schen Rechnungslehrmittel werden als fakultatives Lehrmittel für die thurg. Primarschulen eingeführt und zur Benutzung empfohlen.
2. Dieselben sind in den thurg. Lehrmittelverlag aufzunehmen und zum halben Preise an die thurg. Primarschulen abzugeben.
3. Mitteilung an das Erziehungsdepartement und an den Kurator des Lehrmittelverlags, Publikation im Amtsblatt und Mitteilung in Separatabdrücken an die Primarschulvorsteherschaften zu Handen der Lehrer.

---

28. 23. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Schulpflegen, Inspektorate und Lehrerschaft der Bezirksschulen.** (Vom 7. Juni 1893.)

In dem unterm 27. Februar l. J. herausgegebenen Verzeichnis der individuellen Lehrmittel für aargauische Bezirksschulen ist infolge eines der Lehrplan- und Lehrmittelkommission unterlaufenen Irrtums der Titel des deutschen Lesebuches für die beiden untern Bezirksschulklassen zu Handen des Erziehungsrates unrichtig angegeben worden.

Anstatt „Basler Lesebuch für die schweizerischen Mittelschulen für die I. und II. Klasse, I. und II. Teil à 1 Fr. 30 Cts.“ soll es heissen: „Deutsches Lesebuch für die untern Klassen schweizerischer Mittelschulen, Basel 1890.“

Das unter diesem letztern Titel in einem Band erschienene Lesebuch ist das für die I. und II. Klasse der Bezirksschulen obligatorisch erklärte. Dasselbe kann zufolge getroffener Vereinbarung direkt im Verlag der untern Realschule in Basel (Vorsteher: Herr Rektor Dr. Julius Werder) um den verhältnismässig billigen Preis, gebunden zu Fr. 2. — bezogen werden, während das im Lehrmittelverzeichnis irrtümlich genannte, in zwei Teilen erschienene Lesebuch mit dem neuerlich erfolgten Buchhändlerzuschlag auf 2 Fr. 80 Cts. zu stehen kommt.

Indem wir hiemit auf den vorgefallenen Irrtum aufmerksam machen, fügen wir bei, dass diejenigen Bezirksschulen, welche mit der Lesebuchanschaffung für die I. und II. Klasse bis dato zugewartet haben, das im Verlag der Unterrealschule in Basel beziehbare Buch anzuschaffen haben.

Denjenigen Schulen, welche bereits das im Lehrmittel-Verzeichnis aufgeführte, im Verlag von R. Reich in Basel erschienene Lesebuch angeschafft haben, wird gestattet, dasselbe im laufenden und eventuell auch im Schuljahr 1894/95 noch gebrauchen zu dürfen.

---

29. 24. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Inspektorate, Schulpflegen und Lehrer der Gemeindeschulen.** (Vom 7. April 1893.)

Behufs Erzielung grösserer Einheit im Rechnungsunterrichte und um den diesfalls auch von Schulpflegen und Lehrerkreisen geäusserten Wünschen Rechnung zu tragen, wurde vom Erziehungsrat die Frage betreffend Vereinheitlichung der Rechnungslehrmittel an den Gemeindeschulen einer Prüfung unterstellt.

Gestützt auf die von einer Lehrer- und einer Gemeindeschulinspektoren-Kommission in Sachen erstatteten Gutachten hat der Erziehungsrat unterm 1. November 1892 grundsätzlich

beschlossen:

1. Den von H. Wydler verfassten Rechnungsheften für die I., II. und III. Klasse der Gemeindeschule wird das Obligatorium erteilt. Dieselben sollen mit Beginn des Schuljahres 1893/94 als ausschliessliches Lehrmittel in den genannten Gemeindeschulklassen gebraucht werden.
2. Die übrigen, vom gleichen Verfasser für die IV. bis VIII. Klasse Gemeindeschule herausgegebenen Rechnungshefte werden für den Fall obligatorisch erklärt, als derselbe in diesen Heften die ihm vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Abänderungen anbringt.

Hr. Wydler hat sich inzwischen bemüht, dieser Forderung Rechnung zu tragen, so dass in nächster Zeit den drei nächstfolgenden Heften das Obligatorium wird erteilt werden können.

Für einmal wird also

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1893/94 sind in den drei untern Klassen der Gemeindeschule die drei ersten Rechnungshefte von H. Wydler von den Schülern als ausschliessliches Rechnungslehrmittel zu gebrauchen. Dieselben sind im Verlag von R. Sauerländer in Aarau erschienen und können daselbst per Exemplar um je 15 Rp. bezogen werden.
2. Die Tit. Inspektorate werden mit der Vollzugsüberwachung dieser Verfügung beauftragt.

---

30. 25. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeindeschulpflegen, die Lehrerschaft und die Lehrmittelverwalter.** (Vom 1. März 1893.)

Gemäss dem vom Regierungsrate am 19. November 1892 erlassenen Reglemente betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien etc., welches Ihnen seiner Zeit zugeschickt worden ist, werden vom Beginne des nächsten Schuljahres an auch die gedruckten Lehrmittel für die Schüler der Primarschulen vom Staate unentgeltlich geliefert, ebenso das Material für die Arbeitsschulen.

Die gedruckten Lehrmittel sind festgestellt worden durch Regierungsratsbeschluss vom 24. Dezember 1892 (s. Amtsblatt vom 29. Dezember 1892, Seite 588 ff.). Sie finden dieselben auf den beiliegenden Formularen verzeichnet.

Am 25. Februar 1893 hat der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion, gestützt auf eine Eingabe der Lehrerkonferenz des Bezirks Liestal nach Anhörung einer fachmännischen Kommission neben dem Gesangbuche von Schäublin das neu erschienene Gesangbuch von Zweifel als obligatorisch erklärt. Exemplare von Schäublin werden danach keine mehr geliefert; es werden vielmehr die Herren Lehrer und Lehrmittelverwalter ersucht, auf inliegenden Formularen, welche bereits vor dem Beschlusse des Regierungsrates gedruckt waren, den Namen „Schäublin“ in „Zweifel“ umzuändern.

Für die Bestellungen der Lehrer bei den Lehrmittelverwaltern und diejenigen der letztern resp. der Schulpflege bei der Erziehungsdirektion liegen Formulare bei. Ebenso finden sie beigelegt Kontrolen, welche die Lehrerschaft und die Lehrmittelverwalter zu führen haben. Zur Orientirung über diese Formulare und die Kontrolen ist eine Anleitung beigedruckt.

Die Art und Weise, wie diese Kontrolen geführt werden, wird bei jedem Schulbesuche und anlässlich der Jahresprüfungen vom Schulinspektorate geprüft werden.

Sie finden beigelegt auch Enveloppen. Sämtliche Bestellungen und Empfangsanzeigen, sowie alle sonstigen Tabellen, Kontrolen etc. sind an das Sekretariat der Erziehungsdirektion zu adressiren.

Die Schulpflegen werden hiemit eingeladen, gemäss § 4 des obgenannten Reglementes ihre Bestellungen für 1. Schulmaterial, 2. Arbeitsschulmaterial, 3. Gedruckte Lehrmittel, bis zum 20. März nächsthin und zwar für Schulmaterial und Arbeitsschulmaterial für einen Halbjahrsbedarf und für die gedruckten Lehrmittel für einen Jahresbedarf der Erziehungsdirektion (Sekretariat) einzusenden.

Zur Entgegennahme der nötigen Anleitungen bei Aufgabe der Bestellungen und Verwendung des Materials werden die Arbeitslehrerinnen auf nächste Woche in den Bezirken zu Konferenzen einberufen.

Bei den Bestellungen soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

In erster Linie sind die Vorschriften des Reglementes vom 19. November 1892 massgebend; dort ist der Maximalverbrauch an Schulmaterial in einem Jahre festgestellt und es wird der Lehrerschaft möglichste Sparsamkeit und Ausnützung des noch vorhandenen Materials empfohlen.

Speziell was die Schulbücher anbetrifft, welche Schüler aus einer frühern Klasse in eine obere mitbringen (biblische Geschichte, Karten etc.) — wo die Randegger'sche Karte vorhanden ist, bietet dieselbe genügenden Ersatz für die Karte von Leuzinger — halten wir dafür, dass die Schüler diese Exemplare auch in den obern Klassen gebrauchen und dass nur unbrauchbare, abgenützte Exemplare ersetzt werden sollen.

Das neue Zweifel'sche Gesangbuch wird für die Schüler der IV. Klasse geliefert und nur ausnahmsweise als Ersatz von fehlenden oder abgenutzten Exemplaren von Schäublins Gesangbuch in den Klassen V und VI. Diese Klassen, sowie die Repetir- und Halbtagsschulen behalten sonst das bisherige Gesangbuch bei.

Die Lehrerschaft wird eingeladen, während der nächsten 1—2 Jahre in denjenigen Klassen, wo während der Übergangszeit zwei Gesangbücher in Gebrauch sein werden, hauptsächlich Lieder zu wählen, welche in beiden Gesangbüchern verzeichnet sind.

Die Erziehungsdirektion gestattet, dass in Schulen, wo die Schüler der Halbtags- bezw. Repetirschule zugleich mit denjenigen der Alltagsschule unterrichtet werden, schon in der VI. Klasse an Stelle von Rüegg, Lehr- und Sprachbuch III, nach Belieben des Lehrers das Lesebuch für Oberklassen, welches in der Repetir- und Halbtagsschule obligatorisch erklärt ist, eingeführt wird.

Die Erziehungsdirektion hält darauf, dass die einzelnen Fristen für die Bestellungen genau eingehalten werden und erwartet bestimmt, dass nicht mehr, wie bei den letzten Bestellungen, solche zwei oder drei Wochen zu spät einlangen.

Im weitern erwartet sie, dass sofort mit Eingang der letzten Lieferung seitens der Lieferanten die Anzeigen über Empfang für sämtliche Materialien und gedruckten Lehrmittel von den Lehrmittelverwaltern resp. Schulpflegen zusammen eingesandt werden.

---

31. 26. **Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Baselland und Anleitung zur Benützung der verschiedenen Formulare.** (Vom 28. Februar 1893.)

1. Die Lehrmittelverwalter der Gemeinden haben dafür besorgt zu sein, dass ihnen vom Lehrpersonal rechtzeitig der Bedarf an Lehrmitteln und Schulmaterial mitgeteilt wird.

2. Die Lehrerschaft hat sich hiefür besonderer Bestellscheine zu bedienen, die vom Lehrmittelverwalter zu beziehen sind.

3. Die eingegangenen Bestellungen der Lehrer werden vom Lehrmittelverwalter genau zusammengestellt. Es ist hiefür ausschliesslich das Formular A und A[1] zu verwenden, das beidseitig auszufüllen ist. Der eine Teil (rechts) gilt als Bestellschein, der andere bleibt als Doppel in den Händen des Verwalters.

4. Nach Eingang aller bestellten Waren hat der Verwalter der Erziehungsdirektion den Empfang zu bescheinigen. Auch hiefür bedient er sich des Formulars A und A[1], auf welchem er die Worte „Bestellung über" ausstreicht.

Reklamationen über schlechte Qualität etc. sind unter Bemerkungen anzubringen.

Die Bestellungen bei der Erziehungsdirektion und Anzeigen über Empfang sind auch vom Präsidenten der Schulpflege zu unterschreiben.

5. Die eingegangenen Waren verzeichnet der Verwalter in der Kontrole (Formular B); in gleicher Weise hat er mit den Ausgängen zu verfahren. Dabei wird angenommen, dass da, wo mehrere Lehrer wirken, die bestellten Gegenstände den verschiedenen Schulen an demselben Tage geliefert werden, so dass der Verwalter nur die Gesamtabgabe zu notiren hat.

6. Der Lehrerschaft dient das Formular C als Kontrole. Die Einträge sind möglichst genau auszuführen.

---

32. 27. **Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen an die Primarschulräte desselben.** (Vom 21. März 1893.)

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatte vom Dezember v. J. betreffend die vom Staate unentgeltlich gelieferten Lehrmittel haben wir Sie nun einzuladen, den Vorrat an noch brauchbaren Büchern und Karten beförderlich möglichst genau ermitteln, auf Grund davon den Bedarf an neuen Lehrmitteln für das Schuljahr 1893/94 feststellen und hierauf den bezüglichen Bestellschein unverweilt an den zuständigen Bezirksschulratspräsidenten gelangen zu lassen. Sowohl bei Ausscheidung der ferner brauchbaren Lehrmittel, als auch bei der Wiederausteilung derselben neben den nötigen neuen Exemplaren an die Schulkinder erscheint uns die Mitwirkung eines schulrätlichen Delegirten durchaus geboten, um die Autorität des Lehrers zu unterstützen. Im Falle neue Exemplare nötig sind und zur Austeilung gelangen, erheischt es schon die Billigkeit, dass dieselben in erster Linie solchen Schülern zukommen, die ein ähnliches Lehrmittel in gutem Zustande zurückgegeben haben.

Die Schulanfänger (1. Klasse) sollen ohne Ausnahme ein neues Lesebüchlein (Fibel) und ein neues Rechenheft (von Stöcklin) erhalten.

Es dürfte sich empfehlen, wenn zum Zwecke einer vorläufigen Orientirung schon in nächster Zeit eine erste Inspektion über die in den Händen der Schüler sich befindenden Lehrmittel veranstaltet würde, um auf diesem Wege die Zahl der voraussichtlich für das künftige Schuljahr noch brauchbaren wenigstens annähernd zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass mit dem neuen Schuljahre in der 1., 2., 3. und 4. Klasse nur noch das Rechenheft von Stöcklin gebraucht werden darf und dass für allfällige Änderungen im Gebrauch eines Rechenheftes der oberen Klassen unter den als zulässig erklärten, ebenso für Änderungen in der Auswahl von Gesanglehrmitteln die Zustimmung des Schulrates erforderlich ist, wobei wir als selbstverständlich voraussetzen, dass nach ökonomischen Gesichtspunkten vorgegangen und auf die Interessen des Staates gebührend Rücksicht genommen werde.

Sollten Sie über diesen oder jenen Punkt weitere Auskunft wünschen, so wollen Sie sich diesfalls an das Präsidium des Bezirksschulrates wenden, welches von sich aus entscheiden oder unsere Weisung einholen wird.

---

33. 28. **Règlement spécial pour le service du matériel scolaire gratuit dans le canton de Neuchâtel.** (Du 15 mars 1893.)

Le département de l'Instruction publique de la République et canton de Neuchâtel;

Vu l'article 115 de la Loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889,

Vu la loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école primaire, du 21 mai 1890,

Considérant qu'il y a lieu d'adopter un règlement spécial pour le service du matériel scolaire gratuit, déterminant les devoirs et les attributions des diverses autorités et personnes intéressées à ce service,

Vu le préavis de la direction du service du matériel scolaire gratuit,

ARRÊTE:

Chapitre premier. ***Dispositions générales.***

Art. 1er. L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer gratuitement aux établissements publics d'instruction primaire. (Article premier de la Loi sur la gratuité du matériel scolaire.)

Art. 2. Ce matériel se divise en matériel de classe et en matériel individuel.

Le matériel de classe, qui ne peut sortir de l'école, comprend les objets nécessaires à l'enseignement frœbelien, les manuels des élèves, les encriers, plumes, porte-plumes, crayons, porte-crayons, gommes à effacer, ardoises, crayons d'ardoise, règles, boîtes d'école; — les ciseaux, les aiguilles, les dés, rubans métriques, épingles, ainsi que les fournitures nécessaires à l'enseignement théorique des travaux manuels des jeunes filles: toile, coton, laine, fil, chevilières, bande de tricot.

Le matériel individuel comprend les manuels de répétition, les atlas et cartes géographiques inscrits au programme général; les cahiers nécessaires aux travaux et répétitions à domicile.

Art. 3. Le département de l'Instruction publique nomme, tous les trois ans, une commission chargée de préaviser sur les mesures susceptibles d'améliorer la nature et la qualité du matériel gratuit, sur le choix et les adjudications de ce matériel, sur le prix d'achat des divers objets et sur le nombre qui doit en être remis chaque année aux élèves.

Elle préavise de même sur les conventions avec les auteurs et les éditeurs ainsi que sur les contrats avec les fournisseurs.

Chapitre II. ***Du chef du service.***

Art. 4. Le chef du service convoque et préside la commission consultative pour le choix du matériel, signe les conventions avec les fournisseurs, reçoit et fait expédier les commandes des communes, vérifie les accusés de réception des dépositaires et les factures des fournisseurs; il signe les bons de payements, tient la comptabilité générale du service et dresse le tableau annuel des dépenses incombant à l'Etat et aux communes; il vérifie la comptabilité des dépositaires et, dans la mesure du possible, surveille la tenue des dépôts locaux et du matériel des élèves.

Chapitre III. ***Des Communes.***

Art. 5. Les communes nomment, sous réserve de la ratification du département de l'Instruction publique et sur le préavis de la commission scolaire, un dépositaire du matériel dans chaque localité.

Chapitre IV. ***Des commissions scolaires.***

Art. 6. L'administration du service du matériel scolaire est placée, dans chaque commune, sous la surveillance et la direction de la commission scolaire.

Art. 7. Après avoir consulté le personnel enseignant et les dépositaires, les commissions scolaires dressent, deux fois par an, en janvier et en août, la liste des manuels et du matériel nécessaires aux classes pendant le semestre suivant; elles veillent à la régularité de la comptabilité de chaque classe, à l'emploi normal du matériel courant, au remplacement par les élèves des manuels et objets qu'ils auront perdus ou détériorés et, en général, aux soins à apporter pour la conservation des fournitures confiées aux classes.

Chaque manuel sera marqué du sceau de la commission scolaire et portera un numéro.

Dans chaque classe sera établie une armoire pour y déposer les objets formant le matériel de classe.

Art. 8. A la fin de chaque année scolaire, les mesures nécessaires seront prises pour la conservation du matériel et des manuels à l'usage des classes dédoublées temporairement; ces objets seront déposées en lieu sûr.

Art. 9. Il est loisible aux commissions scolaires de mettre à la disposition de chaque classe deux manuels de lecture, à la condition que le nombre total des exemplaires ne dépasse pas le nombre des élèves de chacune de ces classes.

Chapitre V. **Des dépositaires.**

Art. 10. Les dépositaires reçoivent les envois, les reconnaissent et en accusent réception au chef du service, au moyen de formulaires imprimés fournis par le service du matériel; ils conservent les avis d'expédition comme pièces justificatives.

Les accusés de réception doivent être envoyés au chef du service immédiatement après l'arrivée de chaque envoi des fournisseurs.

Un accusé de réception ne doit mentionner que les objets d'un seul envoi.

Les dépositaires ont à leur disposition un local convenable, à l'abri de l'humidité et suffisamment aéré, pour y déposer les envois des fournisseurs; dans la règle, ce local se trouvera dans le collège.

Art. 11. Les dépositaires sont chargés de la livraison aux classes du matériel qui leur est nécessaire et exigeront de l'instituteur et de l'institutrice un reçu détaillé chaque fois qu'ils leur délivreront des objets quelconques; ces formulaires de reçus sont délivrés par le service du matériel; l'ensemble de ces reçus servira au contrôle de la comptabilité du dépositaire.

Art. 12. Les dépositaires tiennent un compte d'entrée et de sortie des marchandises; les formulaires à ce destinés sont fournis par le service du matériel.

Cette comptabilité doit être constamment à jour et à la disposition des conseils communaux, des commissions scolaires, des inspecteurs d'école et du chef du service qui en ont le droit de contrôle.

Chaque année, à la fin du mois de décembre, un double de cette comptabilité est adressé au service du matériel.

Art. 13. Les demandes de matériel sont adressées au chef du service par les dépositaires et signées par le président ou le délégué de la commission scolaire.

Dans la règle, ces demandes doivent se faire deux fois par an, savoir jusqu'au 1er février pour le matériel nécessaire à partir du 1er avril et jusqu'au 1er septembre pour celui qui sera nécessaire à partir du 1er novembre.

Les dépositaires ne réclameront que les objets prévus dans la liste arrêtée par le département de l'Instruction publique.

Les demandes d'une localité seront récapitulées sur une seule liste, sans répétition des mêmes objets.

En vue du règlement des comptes de l'année, les envois de matériel cesseront pendant les mois de décembre et de janvier.

Art. 14. Les dépositaires reçoivent des communes une indemnité pour le service des distributions; cette indemnité est fixée par le Conseil communal qui peut, soit s'en tenir au pour cent que lui bonifie l'Etat pour ce service, soit fixer toute autre base.

Le département de l'Instruction publique n'a pas à intervenir dans la fixation de cette indemnité.

Art. 15. Les dépositaires n'ont pas le droit de vendre du matériel fourni par l'Etat, pas même aux élèves qui ont perdu ou détérioré un objet quelconque fourni par le service du matériel.

Art. 16. Tout changement dans le personnel des dépositaires doit être immédiatement communiqué, par le Conseil communal, au chef du service.

Art. 17. Les dépositaires ont le devoir de renseigner le chef du service sur les irrégularités et les abus qui pourraient se produire dans les classes.

Chapitre VI. **Des fournisseurs.**

Art. 18. Les fournitures scolaires sont mises au concours, dans la *Feuille officielle*, à époques indéterminées et lorsque le besoin s'en fera sentir.

Une convention, dont la durée ne dépassera pas trois ans, sera faite entre le service du matériel et chaque fournisseur; elle mentionnera les objets à fournir et leur prix.

Le matériel concédé aux fournisseurs se trouvera toujours en magasin en quantité suffisante et sera, en tous points, conforme aux échantillons déposés dans les bureaux du département de l'Instruction publique.

Art. 19. Les envois se feront sans retard, au vu des lettres de commande; ils correspondront à la quantité commise par le chef du service.

Chaque envoi portera sur l'adresse la mention: „Matériel scolaire gratuit".

Les fournisseurs ne feront aucun envoi que sur une commande expresse du chef du service.

Nota. — En ce qui concerne la fourniture de l'encre, les dépositaires enverront le récipient au fournisseur et en avertiront le chef du service; il leur est recommandé de faire cette commande avant la saison froide afin d'éviter la détérioration de l'encre par le gel.

Chapitre VII. **Des instituteurs et des institutrices.**

Art. 20. Les instituteurs et institutrices tiennent une comptabilité des objets qu'ils reçoivent des dépositaires et de ceux qu'ils délivrent aux élèves. A cet effet, ils ont à leur disposition un formulaire spécial dit „*comptabilité de classe*" fourni par le service du matériel.

La tenue de cette comptabilité correspond à l'année scolaire; elle est sous le contrôle des autorités locales et des inspecteurs d'école.

Art. 21. Le personnel enseignant a la surveillance directe du matériel délivré dans les classes et s'attache à inculquer aux enfants l'habitude de l'ordre, de la propreté et de l'économie dans les objets qui leur sont remis.

Chapitre VIII. **Des élèves.**

Art. 22. Les élèves n'ont droit qu'à la quantité normale de fournitures scolaires fixée par le département; toutes fournitures en sus sont à la charge des parents ou autres personnes responsables.

Art. 23. Les élèves remplacent à leurs frais tout objet perdu ou détérioré par leur faute; autant que possible le matériel remplacé sera pareil à celui que fournit le service du matériel. A cet effet, les autorités locales favorisent, dans chaque commune, la création d'un dépôt spécial tout à fait indépendant du dépôt officiel et aux risques et périls de la personne qui s'en chargera.

Art. 24. L'élève qui se domicilie dans une autre localité laisse, dans la classe qu'il quitte, les manuels et le matériel courant; il ne peut prendre avec lui que les cahiers en cours.

Art. 25. L'élève promu ne prend avec lui que les cahiers, le matériel et les manuels qu'il pourra utiliser dans sa nouvelle classe.

Art. 26. Les élèves dispensés pendant l'été remettent sous la garde de l'instituteur ou de l'institutrice les manuels et le matériel dont ils disposent.

Les jeunes gens qui, quoique ayant dépassé l'âge prévu par la loi, continuent à fréquenter l'école, ne reçoivent aucune fourniture scolaire gratuite.

Les élèves qui, tout en étant domiciliés dans un canton ou pays voisins, suivent les écoles neuchâteloises, paient fr. 4 par an dont fr. 3 reviennent à la caisse de l'Etat.

III. Fortbildungsschulwesen.

34. 1. Verordnung für die Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen. (Vom 27. Oktober 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Vollziehung des Art. 61 des Sch.-G.

verordnet was folgt:

Art. 1. Alle Knaben, welche nicht volle acht Schuljahre durchgemacht haben, sind verpflichtet, noch während zwei Wintern die Fortbildungsschule zu besuchen (Art. 56 Sch.-G.).

Für die nicht niedergelassenen Ausländer ist der Besuch fakultativ.

Art. 2. Jede Gemeinde, in der sich für den Besuch der Fortbildungsschule pflichtige Jünglinge vorfinden, ist zur Einrichtung und zum Betrieb der Fortbildungsschule verpflichtet. Benachbarte Gemeinden können gemeinschaftlich eine solche Schule betreiben nach eingeholter Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 3. Die obligatorischen Fortbildungskurse sind mit wenigstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen vom 1. November bis Lichtmess abzuhalten.

Art. 4. Jünglinge, welche mit 1. Mai das 17. und solche, welche an diesem Tage das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, die Fortbildungsschule zu besuchen. (Art. 1.)

Freiwilligen Teilnehmern ist der Eintritt in die Fortbildungsschule zu gestatten, für dieselben gilt jedoch auch die Bestimmung von Art. 7 dieser Verordnung.

Art. 5. Der Unterricht umfasst:

1. Lesen;
2. Aufsätze, namentlich Geschäftsaufsätze;
3. Rechnen und einfache Buchführung;
4. Vaterländische Geschichte und Geographie, Verfassungskunde.

Art. 6. Die Schulbehörde bezeichnet auf Antrag der Lehrer die Schultage und die Stunden für den Unterricht. Die Stundenpläne sind acht Tage vor Beginn der Kurse der Schulbehörde und durch diese dem Schulinspektor vorzulegen.

Art. 7. Jede unentschuldigte Absenz wird pro Stunde mit 50 Rappen gebüsst. Für die Absenzenbussen haften die Eltern bezw. der Meister oder Arbeitgeber. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschule die Artikel 31, 32, 33 und 34 des Schulgesetzes.

Art. 8. Nach Abschluss der Unterrichtskurse haben die Schulbehörden dem Schulinspektor zu Handen des Erziehungsrates nach einem bestimmtem Formular Bericht zu erstatten über die Zahl der Schüler, die Unterrichtszeit, die Unterrichtsfächer, die erzielten Leistungen, die Zahl der von jedem Lehrer erteilten Stunden und die Absenzen.